

Gutachten

4. November 2020

zu einigen Aspekten der

**EEG-Novelle 2021 und des
Investitionsbeschleunigungsgesetzes**

im Lichte

- der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- des Schutzes der Biodiversität,
- des Artenschutzes
- der Klimaziele und
- der zugrundeliegenden Wissenschaft

Im Auftrag der

IG Gegenwind Frettertal in 57413 Finnentrop

Vorgelegt durch:

RA Thomas Mock

Anwaltskanzlei

Clemens-August-Str. 6

53639 Königswinter

Gliederung

	Seite
Anlass des Gutachtens	4
1. Ziele der „EEG-Novelle 2021“ und des „InvestbeschIG“	5
2. Gründe für den geringen Zubau mit Windanlagen in 2018 und 2019	5
a. Ausbauziele 2030	7
b. Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag	10
c. Kein Weiterbetrieb alter Windanlagen	12
d. Die Entsorgungsprobleme alter Windanlagen	13
e. Fehlende Regelung in der TA-Lärm zum Schutz von Anwohnern vor der Schallausbreitung hoher Windanlagen	14
f. Mangel an Forschung zu Infraschall durch Windanlagen in geschlossenen Räumen	15
g. Rechtsstaatlichkeit und Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz	17
3. § 1 Abs. 5 EEG 2021	19
a. Die öffentliche Sicherheit	20
aa. Das „Narrativ“ der CO₂-Minderung durch Windanlagen ist nicht belastbar	21
bb. Subventionierung der EEG-Umlage durch das EU-ETS	25
cc. Zwischenergebnis	27
b. Das öffentliche Interesse	28
aa. Die Interpretation des BMWi	28
bb. Flächenfrass durch Erneuerbare	30
cc. Windanlagen – Netze – Artenschutz – Umweltverbände	30
dd. Windanlagen als Einstieg in ein „Meta-Recht“	33
ee. Der Schutz von Biodiversität und Schutzgebieten	34
ff. ESG Environment – Soziales – Government	42
gg. Wertschöpfung findet durch Anlagen die durch EEG gefördert werden nicht statt	42
hh. Warum der private Stromendkunde 100% der EEG-Umlage zahlt – Renditeabschöpfungen	45
4. Zusammenfassung	48
Anlage 1	49
Anlage 2	50
Anlage 3	51

Anlass des Gutachtens:

Am 23. September 2020 hat die Bundesregierung eine vom Wirtschaftsministerium erarbeitete „**EEG-Novelle 2021**“ verabschiedet. Der Gesetzentwurf trägt den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ (Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/23482). Dieser Entwurf soll innerhalb der nächsten Wochen vom Bundestag beschlossen werden und 2021 in Kraft treten.

Am 12. August 2020 hat die Bundesregierung den vom Bundesverkehrsministerium vorgelegten Entwurf des **Investitionsbeschleunigungsgesetzes** verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen wichtige Beschleunigungen bei Planungsverfahren im Infrastrukturbereich umgesetzt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat hierzu Beschleunigungen im Energiebereich in das Gesetz eingebracht, vor allem Verfahrensbeschleunigungen beim Bau von [Windenergieanlagen](#). Das Gesetz soll damit zugleich der weiteren Umsetzung des Aktionsplans zur Stärkung der Windenergie des Bundeswirtschaftsministeriums vom Herbst 2019 dienen, der darauf zielt, den Ausbau von Windenergie an Land zu beschleunigen.

[Bundeswirtschaftsminister Altmaier](#) stellte hierzu mit Pressemitteilung vom 12.08.2020 fest: „Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz ist ein großer Schritt hin zu schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren getan. Das ist ein wichtiges Zukunftssignal für Deutschland als Investitionsstandort. Und es ist für den Bereich Windenergie an Land zugleich ein gutes Signal für die [Energiewende](#). Mit dem Gesetz sorgen wir für eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land. So verkürzen wir den verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug und damit auch die Verfahrensdauer insgesamt. Zudem entfällt bei Klagen gegen die Zulassung Windenergieanlagen die sogenannte aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage. Auch dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Ausbau von Windenergie an Land zu beschleunigen.“

1. Ziele der „EEG-Novelle 2021“ und des „Investitionsbeschleunigungsgesetzes“

Die Bundesregierung beabsichtigt das Ziel der Treibhausgasneutralität noch vor dem Jahr 2050 für den in Deutschland erzeugten und zu nutzenden Strom gesetzlich zu formulieren. In dem Entwurf (wie auch dem des Investitionsbeschleunigungsgesetzes) werden zusätzliche Schritte festgelegt, um das Ziel von 65 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 sicher zu erreichen.

Gegenstand dieses Gesetzentwurfes war auch das Bestreben, die abnehmende Akzeptanz für den Erneuerbaren-Ausbau zu erhöhen, in dem eine finanzielle Beteiligung der Kommunen o.ä. beim Ausbau von Wind an Land ermöglicht werden sollte. Das ist zwischenzeitlich fallen gelassen worden.

Auch soll es in beiden Novellen des Weiteren darum gehen, Planungs- und Genehmigungsverfahren durch diverse Eingriffe in bewährte Instrumente und Institutionen effizienter zu machen und in diesem Zusammenhang einige gesetzliche Anpassungen und Änderungen vorzunehmen.

2. Gründe für den geringen Zubau mit Windanlagen in 2018 und 2019

Grundlage des Gesetzes war unter anderem der angeblich geringe Zubau und schleppende Genehmigung bei PV und Windanlagen im Verhältnis zu den gesetzlichen Zielen.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die hier erneut begünstigte Windindustrie bisher wenig um gesetzliche Regelungen beim Ausbau gekümmert hat.

Die in der damaligen Pressemitteilung des BWE/VDMA für 2015 prognostizierten Ausbauziele von ca. 4000 MW lagen erneut über dem Ausbau-Korridor des EEG.

Hierzu die Pressemeldung der CDU, die für das EEG vom 01.08.2014 maßgeblich mitverantwortlich war und den damaligen Ausbau-Korridor definiert hat:

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

<https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/foerderung-von-windkraft-land-laeuft-aus-dem-ruder>

29.01.2015

Dr. Michael Fuchs, Dr. Joachim Pfeiffer

Förderung von Windkraft an Land läuft aus dem Ruder

Zubau der Erneuerbaren wirksam steuern

Am heutigen Donnerstag hat der Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) bekanntgegeben, dass im Jahr 2014 4.750 Megawatt (MW) Windleistung an Land neu installiert wurden. Das entspricht einem Zuwachs von 58 % gegenüber dem Vorjahr. Hierzu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Fuchs, und der wirtschafts- und energiepolitische Sprecher, Joachim Pfeiffer:

Michael Fuchs: "Wir schießen bei der Windenergie an Land weit über die vereinbarten Ziele hinaus. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht beim Wind einen Zubaukorridor von 2400 – 2600 MW vor. Selbst wenn man die Anlagen abzieht, die außer Betrieb gehen, liegt der Zubau immer noch bei 4400 MW und damit 1800 MW über Plan. Diese eklatante Fehlsteuerung haben wir den grün-geführten Ländern und Landesministerien zu verdanken, die im Bundesrat auf Drängen der Windbranche großzügige Übergangsregelungen und geringstmögliche Förderkürzungen im EEG durchgesetzt haben. Dabei haben wir schon damals vor den Folgen gewarnt. Es ist doch bekannt, dass die Erneuerbaren-Branchen selbst dann jammern, wenn Projektierer und Betreiber zweistellige Renditen einfahren. Das haben wir beim Photovoltaik-Boom ab 2008 zur Genüge erlebt."

Joachim Pfeiffer: "Diese Fehlsteuerung im EEG führt zu einer Mehrbelastung der Stromkunden von mindestens einer Viertelmilliarde Euro. Die steigenden Netz- und Systemkosten sind dabei noch nicht eingerechnet. Ich erwarte, dass die Länder uns jetzt helfen, diesen Fehler wieder zu korrigieren. Wir brauchen darüber hinaus schnellstmöglich eine grundlegende, zukunftsfähige Reform der Förderung, die eine echte Marktintegration erneuerbarer Energien schafft. Nur so können wir die weitere Kostenexplosion beenden."

Diese Pressemitteilung finden Sie auch auf unserer Homepage und in unserem Presse-Twitter-Kanal @cducuspm.

Kurz-URL: <http://cducusu.cc/1DbYTig>

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Platz der Republik 1, 11011 Berlin
fraktion@cducusu.de www.cducusu.de

Im Lichte dieser historischen Erfahrung stellt sich also die Frage nach dem auch diesmal belastbaren Gründen einer unterstellten Unterschreitung von Ausbauzielen.

a. Die Ausbauziele 2030

Der zuletzt (2018 und 2019) geringe Zubau von Windanlagen ist seit Jahren bekannt und vorausgesagt und von der Politik in Kauf genommen worden. Grund war die Systemumstellung von festen Vergütungssätzen durch das EEG auf ein Auktionssystem. Schon vor Beginn des Emissionshandels am 01.01.2005 beabsichtigte die EU-Kommission, Anlagen nach dem EEG in das EU-ETS aufzunehmen, um diese Subventionssysteme in das marktnahe EU-ETS einzugliedern und so einen effizienteren Skaleneffekt (Absenkung der Vergütungen im Verhältnis zu den sinkenden Kosten pro installierter kWh zur damit erzeugten Stromproduktion) zu erreichen. Insbesondere am Veto des damals zuständigen BMU in enger Abstimmung u.a. mit dem BWE ist dies 2004 in einer Sitzung in Brüssel gescheitert (der Gutachter war damals als Sachverständiger Teilnehmer dieser Sitzung). So blieben die EEG-Vergütungssätze seitdem trotz Degressionsvorbehalt der EU bis zum Systemwechsel in 2017 auf fast gleicher Höhe. Ein Skaleneffekt bei Windanlagen, die Vergütungen entsprechend der kontinuierlich preiswerter werdenden Anlagen abzusenken, erfolgte nicht. Im „EEG 2009“ wurden die Vergütungen u.a. für wind-onshore sogar um etwa 20% hochgesetzt, mit Verweis auf die im Zuge des Booms 2006-2008 (vor der Krise 2009) angestiegenen Stahlpreise (siehe ausführlich Steffen B. Dagger – Energiepolitik & Lobbying – die Novellierung des EEG 2009). Doch als das EEG mit den erhöhten EEG-Vergütungssätzen startete, begann ein dramatischer Preisverfall beim Stahl, ohne dass die zuvor aus umgekehrtem Grund erhöhten EEG-Vergütungen nun den Stahlpreisen ebenfalls wieder angepasst und abgesenkt wurden. Hieraus ergaben sich sogenannte „Windfalls“ zugunsten der Windprojektierer in Milliardenhöhe.

Der Zubau insbesondere mit Windanlagen führte aufgrund frühzeitiger Offenlegung dieser systemverändernden Pläne dazu, dass in 2015 und 2016 eine nie zuvor erreichte Anzahl von Genehmigungen erfolgte. Der Dezember 2016 war wohl der Monat mit den zahlreichsten Genehmigungen pro Monat. Folglich waren auch die Baumaßnahmen bis Ende 2017 überproportional, versinnbildlichen den „Vorzieheffekt“ als Konsequenz des Systemwechsels. Der Rückgang neuer Windanlagen in 2018 und 2019 war folglich nicht nur vorausgesagt und erwartet, sondern aufgrund der „leeren“ Projektpipeline unvermeidlich. Diese würde sich und füllte sich allmählich wieder.

In 2020 nun wurden bis zum 12.09.2020 bereits über 2000 MW neue Windanlagen genehmigt. Das ist ein Plus zum Vorjahr von ca. 70%. Es kann von etwa **3000 MW genehmigter Windanlagen bis Ende 2020** ausgegangen werden und damit wird völlig

natürlich und ohne eine Änderung eines Gesetzes der vorherige Durchschnitt wieder erreicht.

Auch die aktuelle Oktober-Auktionierung neu genehmigter Windanlagen durch die Bundesnetzagentur mit über 825 MW erreichte seit langem erstmals wieder fast den ausgeschriebenen Tender und unterstreicht diese Entwicklung. Und es wird für 2020 ein Zubau von wieder 1500 MW erwartet.

Schon deshalb stellt sich die Frage nach dem Sinn der hierzu vernehmbaren Diskussion, die den Rückgang bei Windanlagen beklagte und dies der Politik zum Vorwurf machte, obwohl dies alles wie „nach Fahrplan“ eintrat. Es ist nicht erkennbar, warum die avisierten Zubauzahlen ohne Reduktion von Klagerechten, Artenschutz und Schutzgebieten nicht erreicht werden sollten, weswegen es keiner weiteren Maßnahmen braucht, um den Ausbau anzuheizen. Es gilt auch hier die Erfahrung, Systeme wirken zu lassen, ohne laufend in sie einzugreifen.

Eine noch stärkere Dynamik kann bei **Solaranlagen** beobachtet werden. Der Brutto-Zubau aller Photovoltaik-Anlagen zwischen Mai und Oktober 2020 lag zwischen 387 und 445 Megawatt. In den ersten neun Monaten 2020 sind insgesamt Photovoltaik-Anlagen mit fast 3509 Megawatt bei der Bundesnetzagentur gemeldet worden. Bis Ende des Jahres kann mit bis knapp **5000 MW** gerechnet werden. Ziel für 2020 ist aber nur die Hälfte.

Insgesamt werden also die Ausbauziele für Wind & Solar schon heute klar übertroffen.

Ähnliches gilt für die Stromziele. Ausgangspunkt ist das Erreichen von 65% Strom durch Erneuerbare Anlagen im Jahr 2030. Dieses Ziel wird hinsichtlich eines angenommenen Strombedarfs von etwa 580 TWh schon ohne jede gesetzliche Änderung weit vorher erreicht. Am 01.11.2020 wurden erstmals 65% EE-Strom im bundesdeutschen Netz erreicht. Das, obwohl nicht sehr starker Wind wehte und nur verhalten die Sonne schien. Auch wenn dies nur ein Stunden/Tageswert war, so zeigt er doch auf eine Tendenz. So werden Ende 2020 sehr wahrscheinlich über 55% EE-Strom erreicht. Schon bis Ende 2021 wird dieser Wert auf mindestens 60% steigen.

Deshalb wird auch ein Strombedarf von z.B. 620 TWh kein Hindernis sein, mit dem bisherigen Pfad die 65% zu erreichen.

Diese Steigerungen beruhen auf verschiedenen exogenen Effekten.

Zum einen ist der EE-Ausbau in den letzten Jahren zügig vorangekommen, wenn auch anders als sich die Windindustrie dies wünschte. Das Klimaziel wird aber weder durch Windanlagen allein noch primär durch sie erreicht.

Zum zweiten sind zwar in den letzten drei Jahren weniger Windanlagen errichtet worden, die Höhe und Leistungsstärke dieser Anlagen führte aber zu einem überproportionalen/ exponentiellen Stromertrag (siehe nachfolgend), der im Verhältnis signifikant über der lediglich extrapolierten installierten MW lag.

Hinzu kommt der intensive PV-Ausbau, der bei den Ausschreibungen und den auktionierten Vergütungen zudem zu einem deutlichen die Vergütungen absenkenden Skaleneffekt führte und inzwischen signifikant niedriger liegt als bei wind-onshore. „Billigmacher“ sind mithin seit geraumer Zeit Solaranlagen und nicht Windanlagen. Ein solcher Skaleneffekt könnte sich bei Windanlagen im neuen Jahr ebenfalls wieder einstellen, wenn die ausgeschriebenen Tender der BNA stärker nachgefragt werden.

Sodann macht sich seit März 2020 die Corona-Pandemie bemerkbar, erst recht durch einen zweiten Lockdown, egal wie er ausgestaltet ist. Denn als Exportnation sind unsere Kunden maßgebend. Zwar geht es China besser und dies wirkt positiv auf die deutsche Produktion, jedoch leiden fast alle anderen Nationen, die von Deutschland Waren beziehen, extrem. Deshalb wird die zurückgegangene Stromnachfrage sich nicht nur nächstes Jahr fortsetzen. Wie die Erholung mehrere Jahre benötigen wird, so wird auch die verringerte Stromnachfrage länger nachwirken. Auch die finanziellen Folgen werden erst in den nächsten Jahren sichtbar. Daraus dürften sich „rebound“-Effekte ergeben, die das Umfeld Richtung Genesung nachhaltig hemmen.

Schließlich dürften geopolitische Entwicklungen, eingeschränkter Freihandel und weitere zunehmende Eingriffe durch sowohl eine Klima- wie auch Artenschutzpolitik, mit normativen Vorgaben für die Gesellschaft aber auch wachsendem Druck auf Verhaltensänderungen des Einzelnen weitere bremsende Wirkungen auf die Stromnachfrage entfalten.

Effizienzziele werden (wie schon in den letzten Jahren erkennbar) eher keine Fortschritte machen, weil die zunehmende Inbetriebnahme volatiler Stromproduktion in Form von Wind und Sonne nicht in gleichem Umfang durch flexible Stromabnahme ausgeglichen werden wird. Denn eine Industrieproduktion nach dem Rhythmus einer wind-onshore Volatilität mit Vollaststunden von nur 1500-1800 Stunden p.a. auszurichten, ist so ineffizient (besonders wenn Batterien in jedweder Form genutzt werden) und teuer, dass bereits erreichte Effizienzniveaus wieder verloren gehen könnten.

Insgesamt wird deshalb die Stromnachfrage in den nächsten Jahren kaum steigen.

Es kommen aber weitere Gründe hinzu, die den aktuellen politischen Überlegungen zur Änderungen der beiden Gesetze entgegenstehen.

b. Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag

Der leider vorsätzliche Denkfehler in der öffentlichen Diskussion wie auch in den diversen hierzu vorgelegten Gutachten aus dem Lager der Windindustrie ist die Verengung der GW-installierten Leistung auf Flächen, extrapoliert aus der Vergangenheit in die Zukunft. Das aber ist angesichts der Höhenentwicklung der Anlagen technisch überholt und wird den sich daraus ergebenden tatsächlichen Erträgen in keiner Weise gerecht.

Denn heute übliche und kommende 250 m bis 300 m hohe Anlagen sind inzwischen so hoch, um gerade die windreichere Zone der Ekman-Luftschicht ab etwa 100 m Höhenmeter zu nutzen.

Dabei gilt das physikalische Gesetz: doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag. Diese Grundlage wird aber durchgehend tabuisiert. In keinem der vorgelegten Gutachten ist dies untersucht oder behandelt. Aber gerade diese physikalische Hebelwirkung zugunsten exponentieller Erträge (Strommengen) führt für die relevante und am meisten daran partizipierende Gruppe der Projektierer zugleich zu "Übergewinnen", ohne dies zu thematisieren. Denn eine heutige Anlage mit ca. 250 m Höhe und 4 bis 6 MW installierte Leistung kann durchaus das **15-fache** an Strom erzeugen als eine kleinere und niedrigere Anlage, wie sie in den 90er Jahren errichtet wurde und nun sogar eine Verlängerung von Subventionen über das Jahr 2020 hinaus erfahren soll, obwohl ggfls. schon seit 1991 (also bis zu 30 Jahren) subventioniert. Dies unterstreicht zudem, dass der ggfls. sich abzeichnende Abbau von bis zu 16000 MW alter Windanlagen bis 2025 lediglich einen Neubau von etwa 1000 MW neuer heute üblicher Windanlagen bedarf, um den gleichen Stromertrag zu realisieren. Ein „**Repowering**“ ist deshalb und aus den anderweitigen rechtlich entgegenstehenden Gründen nicht nur unnötig, sondern kontraproduktiv. **Das EEG** (incl. StromeinspG als Vorläufer nur für Windanlagen) **wird also 50 Jahre bestehen**, wenn Windanlagen 2021 neu errichtet werden und dann (weitere) 20 Jahre Anspruchsvergütungen erhalten.

Die Flächendiskussion für Windanlagen ist mithin genauso eine Verengung der Diskussion wie ein jährlicher Zubau definiert in installierte neue MW.

So reichen über die Höhe der Anlagen und dadurch vielfach höheren Leistungen/Erträge auch 1000 m Abstand zwecks gesetzlicher Zielerreichungen an Strommengen (65% bis 2030).

Der oben beschriebene Effizienz-Höhen-Effekt hat erhebliche Auswirkungen auf eine effiziente Flächennutzung, dämpft den durch den Bau der immer intensiveren Windindustrieregionen ebenfalls eintretenden Flächenfraß und relativiert die aktuellen Gesetzesentwürfe insoweit, als Artenschutz und Schutzgebiete im jetzigen bewährten Gesetzesrahmen belassen werden können.

Schließlich unterstreicht der Effizienz-Höhen-Effekt eine stärkere Nutzung von Wind offshore und steht einer Sondervergütungsregelung durch besondere finanzielle Unterstützung ineffizienter Standorte im süddeutschen Raum entgegen. Das steht jeder Anstrengung nach effizientem Klimazielen und -maßnahmen entgegen.

Nicht ohne Anlass schreibt die internationale Windlobby/EE-Organisation IRENA, dass Wind-onshore-Anlagen schon mit 3 Cent/kWh wirtschaftlich betrieben werden können. Warum werden bei der Bundesnetzagentur immer noch wie vor drei Jahren über 6 Cent zugeschlagen?

Außerdem sollten erst einmal die Flächen bebaut werden, die noch nicht bebaut sind, aber bebaut werden können und nicht unter dem Druck von Abständen stehen, also außerhalb von Schutzgebieten unter Beachtung eines Abstandes von 1000 m zu Wohnbebauungen. Diese reichen nach den vorliegenden Untersuchungen vollkommen noch bis etwa 2030, um die Stromziele zu erreichen. Installierte MW sind deshalb kein geeigneter Maßstab.

Im Übrigen besteht als Ausdruck des besonderen öffentlichen Interesses die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für Windanlagen fort.

Es gibt zudem nach wie vor riesige Flächen, die nicht genutzt werden, weil u.a. die Projektierer mehr in neue Infrastruktur & Netze investieren müssten.

Das aber meiden sie, wenn es über die Politik billiger ist, in die Nähe der Wohnbebauung Windanlagen zu errichten und so zu Gunsten der eigenen Renditen die Wohnbevölkerung jahrzehntelang zu belasten.

c. Kein Weiterbetrieb alter Windanlagen

Mit dem Jahr 2020 auslaufende Windanlagen sind aus diesen Gründen weder klimapolitisch noch energetisch sinnvoll. Es würden nur in 20 bis 30 Jahre alte und völlig überholte Technik noch einmal hohe Subventionen gesteckt, die anders besser und für das Klima effizienter angelegt wären. Zudem ist davon auszugehen, dass andere Gründe hinter der Diskussion stecken. So haben die Anlagen in den ersten 10 Jahren im Vergleich zu heute nur rudimentäre Genehmigungsverfahren durchlaufen, ohne belastbare Lärmprognosen, ohne angemessene Umweltprüfungen und ohne Pflichten für Rückstellungen zwecks Finanzierung des Abrisses solcher Anlagen. Da die Schrottpreise solcher Anlagen heute keinen nennenswerten Ertrag mehr bringen, ist der Abriss mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden, die die Betreiber weit im Voraus aus den durchaus üppigen Erlösen aufbringen müssen. Diese durch einen Weiterbetrieb zu verlagern liegt nahe. Die besondere Rolle der Grundstücke sei zumindest erwähnt. Auch stehen ca. 1500 solcher Altanlagen im Bereich von unter 500 m zur Wohnbebauung, also in Bereichen, die zukünftig sicher ausgeschlossen sind.

Viele dieser Alt-Anlagen sind durch natürlichen Verschleiß, beschleunigt durch den volatilen Betrieb, zudem inzwischen viel lauter als genehmigt oder zulässig, was generell überprüft werden müsste und zwar durch eine grundlegende Abnahmemessung, nicht die Nachbarn sehr viel schlechter stellende Überwachungsmessungen. Hierzu müssen die zuständigen Behörden in den nächsten Monaten ausreichend Personal zur Verfügung stellen. Außerdem wird ein Weiterbetrieb erst nach erfolgter Abnahmemessung möglich.

Aufgrund zu erwartender Schallüberschreitungen dürften viele nächtliche Betriebseinschränkungen die Folge sein.

d. Die Entsorgungsprobleme alter Windanlagen

Besonders hervorgehoben seien schließlich die wachsenden Probleme mit den Rotorblättern. Hierzu wird auf die durchaus gründliche Untersuchung des UBA vom 01.11.2019 (PM 40/2019) und Mitteilung vom 16.07.2020

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/zu-geringe-recyclingkapazitaeten-fuer-rueckbau-von>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/material-energieeffizienz-in-der-zementindustrie>

verwiesen. So sind diese Rotoren aus Carbon/CFK/GFK- Materialien unter zusätzlicher Verwendung leichter und ökologisch wertvoller Regenwaldhölzer nicht nur hochenergieintensiv in der Herstellung, sondern dürfen am Lebensende wegen der Materialprobleme weder deponiert, noch können sie recycelt werden, allenfalls in kleinem Umfang in Öfen der Zementindustrie als Ersatzbrennstoffe bei 2000 Grad mit verbrannt werden, in der Regel unter unvermeidlicher Nutzung von großer Mengen an Braunkohlestaub. Denn nur so können die extrem hohen und nur in diesem Verbrennungsprozess erzielbaren Temperaturen erreicht werden, die wiederum zum Verbrennen der Materialien notwendig sind. Doch auch dann bleiben heikle Schlacken zurück, die als Sondermüll endgelagert werden müssen. Diese hohen CO₂-Lasten der Rotoren über den Lebenszyklus führen als ein kleiner Teil der vielen weiteren externen Kosten solcher Anlagen zu ganz anderen CO₂-Bilanzen als bisher unvollständig publiziert.

Seit über 20 Jahren wird von Seiten der Windindustrie versprochen, dass man sich des Problems nicht nur annehmen, sondern auch in Kürze Lösungen vorlegen wolle. Doch nach diesen zwanzig Jahren liegt immer noch keine Lösung vor. Stattdessen werden immer häufiger solche Rotoren ins Ausland verschenkt oder verkauft ohne eine Zweckbestimmung. Dieses Verhalten ähnelt sehr dem jahrelangen aber unerwünschten Export großer Mengen Plastikabfall deutscher Unternehmer. Inzwischen müssen immer mehr Mengen aufwendig zurückgenommen werden. Da viele Rotorblätter aus ähnlichen Gründen ins Ausland exportiert und die ehemaligen Betreibergesellschaften nach dem Abriss der Anlagen in der Regel liquidiert werden, wird die Gemeinschaft diese Rotoren eines absehbaren Tages auf Kosten der Allgemeinheit, die diese Anlagen zuvor schon bis zu 30 Jahre subventionierte, aufwendig und teuer entsorgen müssen. Es ist Aufgabe der Bundesregierung das nicht zu unterstützen. Nach strenger Auslegung des BImSchG dürften Windanlagen mit solchen am Ende der geplanten Lebensphase ungelösten Rotorproblemen mit Gefahren für die Allgemeinheit gar nicht genehmigt werden. Deshalb muss der Gesetzgeber vorbeugend dafür sorgen, dass der Export bzw. die Entsorgung von genutzten Rotorblättern ins Ausland untersagt und deren Verbringung kontrolliert werden.

All dies ist in den gesetzlichen Entwürfen nicht geregelt, obwohl dies eher gegen den Weiterbetrieb älterer wie neuer Windanlagen spricht. Denn viele Rückstellungen auch neuerer Anlagen sind angesichts oben geschilderter Probleme ebenfalls völlig unzureichend.

Diese müssten zwingend als erste verdreifacht werden, weil einkalkulierte Schrottpreise nicht mehr zu realisieren sind und die Probleme mit den Rotorblättern unabsehbar teuer werden können.

Soweit überhaupt ältere Windanlagen weiter betrieben werden sollen (und können, siehe oben), kann dies über sogenannte PPA-Verträge erfolgen, wie zuletzt mehrfach erfolgt. Öffentlicher Unterstützung oder gar verlängerter Subventionen bedarf es dazu nicht.

e. Fehlende Regelung in der TA-Lärm zum Schutz von Anwohnern vor der Schallausbreitung hoher Windanlagen

Das seit 2017 verpflichtende sog. „Interimsverfahren“ beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits aus dem Jahr 1998, die durch jahrelanges Hinhalten („cancel culture“) dieser Erkenntnisse u.a. durch die Windindustrie fast 20 Jahre zu keinen notwendig verpflichtenden Verschärfungen der Immissionsprognosen führte. So wurden bis 2017 Ausbreitungsberechnungen vorgenommen, die gemäß TA-Lärm Industriebauten mit unter 40 m Höhe unterstellten. Dass dies offensichtlich auf 100 m oder gar 200 m oder 250 m hohe Windanlagen nicht angewendet werden kann, ist auch für einen Laien unmittelbar offensichtlich. Warum haben Behörden (LAI) und Gesetzgeber das fast 20 Jahre unterstützt? Folglich waren die seit 1998 vorgelegten Immissionsprognosen von Anfang an wissenschaftlich nicht belastbar und nicht geeignet in Genehmigungsverfahren hierauf beruhend rechtlich belastbare Betriebsregelungen zu definieren.

Es sollte nicht noch einmal passieren, dass entgegen frühen wissenschaftlichen Erkenntnissen beim Schall durch Windanlagen aus 1998 (in „Windkraft: Eine Alternative, die keine ist“, Verlag 2001, 3. Aufl. 2000, Seite 124 ff (Dipl.-Ing Niemand) die Windindustrie es schafft, Behörden und Gerichte fast 20 Jahre mit Behauptungen, die physikalische Ausbreitungsgesetze nicht zur Kenntnis nehmen, in die Irre zu führen.

Schon 1998 wurde in diesem Bericht (aaO) dargelegt, dass der Schall von Windanlagen um bis zu 4,5 dB(A) höher ausfällt, als die damals und bis 2017 fälschlich angewendeten Prognoseberechnungsgrundlagen suggerierten.

Die Erkenntnisse des „Interimsverfahrens“ gehen sogar von bis zu 4,8 dB(A) höheren Werten aus, je nach Abständen zwischen Wohnhaus und Windanlage(n).

Die bis 2016 angewendeten Immissions-Berechnungsgrundlagen waren mithin wissenschaftlich solche „wider besseres Wissen“.

Tausende Menschen mussten und müssen immer noch mit zu hohen Lärmwerten leben, weil die verantwortlichen Genehmigungsbehörden nicht von sich aus, sondern - wenn überhaupt - erst nach Aufforderungen und rechtlichen Verfahren die Betreiber auffordern, Prognosen gemäß „Interimsverfahren“ vorzulegen und dann ggfls. die Betriebsregelungen zu ändern. Dabei sind Abnahmemessungen vorzunehmen, nämlich die getäuschten Anwohner so zu stellen, wie sie gestanden hätten, wenn von vornherein die Erkenntnisse des Interimsverfahren angewendet worden wären.

Viele Gerichtsentscheidungen wären wohl anders ausgefallen, wenn die geschönten und seit ca. 20 Jahren widerlegten unwissenschaftlichen Behauptungen zur Schallausbreitung hoher Windanlagen von Anfang an im Sinne vorliegender fachlicher Kritik angemessen auf Basis wissenschaftlich bekannter Physik hinterfragt worden wären, statt an „Buchstaben, Zahlen und Märchen hoch-finanziell interessierter Investoren zu glauben“.

Es ist außerhalb der Windindustrie eindeutig, dass dazu auch die TA-Lärm zum Schutz der Anwohner geändert und dem physikalischen Wissen angepasst werden muss. Auch das ist trotz umfangreicher Entwürfe wieder einmal und immer noch nicht erfolgt.

f. Mangel an Forschung zu Infraschall durch Windanlagen in geschlossenen Räumen

Schon 2007 hatte das **Robert-Koch-Institut** in „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland“ im Bundesgesundheitsblatt 12,2007, Seite 1582ff. den Mangel an Forschung zu Infraschall und seinen gesundheitlichen Folgen kritisiert und den dringenden Forschungsbedarf angemahnt.

Zitat

"Die Studien weisen darauf hin, dass Immissionen von Infraschall entweder bei kontinuierlicher Langzeitexposition oder bei sehr intensiven Kurzzeitexpositionen gesundheitliche Schädigungen verursachen können. Lag die Exposition weit oberhalb der Hörschwelle, wurden temporäre Hörschwellenverschiebungen nachgewiesen. In tierexperimentellen Studien zeigte sich, dass die Reaktionen des Organismus frequenz- und pegelabhängig von unspezifischen Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen reichen. Laborversuche am Menschen wiesen bei Schallimmissionen schon ab der „Hörschwelle“ extraaurale Wirkungen nach. Infraschall scheint neben der ermüdenden Wirkung konzentrationsmindernd zu wirken sowie die Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Auch treten subjektive Beschwerdebilder wie Benommenheit und Schwingungsgefühl auf. Infraschall scheint spezifisch auf

das Vestibularsystem zu wirken. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkung gilt eine zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition

Dass 13 Jahre stattdessen kaum Relevantes passiert, ist eher fragwürdig als eine Entlastung und keine Rechtfertigung für verwaltungs- oder behördliches oder gar regierungsamtliches relevantes Unterlassen.

Im Hinblick auf den Infraschall sei auf die am 08.07.2020 veröffentlichte Studie des UBA hingewiesen, wo gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall von Windanlagen zumindest nicht ausgeschlossen werden:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ermittlung-bewertung-tieffrequenter-geraeusche->

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/infraschall-um-unter-der-wahrnehmungsschwelle>

Zudem wird Bezug genommen auf die Anfang 2020 veröffentlichte erweiterte Studie von Prof. Vahl und anderen in einer anerkannten int. Publikation zum Einfluss von Infraschall (durch Windanlagen) auf das Herz und andere Folgen.

Ein Vortrag von Prof. Vahl hierzu ist abrufbar hier ab Min. 16:

<https://www.youtube.com/watch?v=b-yHDUXZMJc&feature=youtu.be>

Die Studie ist aus sich heraus eindeutig und es braucht lediglich gerichtsbelastbare Infraschallmessungen in geschlossenen genutzten Wohnräumen von Anwohnern, wenn Windanlagen nur 800 m, 600 m oder 400 m und ggfls. noch geringerem Abstand zu Wohnhäusern betrieben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Messungen seit fast 20 Jahren gefordert aber nicht durchgeführt werden. Es gibt zahlreiche Probanden, die mit einer solchen Messkampagne in ihren Wohnräumen einverstanden wären.

Auch dies erweckt den Eindruck (wie in der Erkenntnis zum „Interimsverfahren“, aaO) eines Mangels an Empathie und völligem öffentlichen Desinteresse an der Not vieler und womöglich bald immer mehr Anwohner im Umfeld nah errichteter und betriebener Windanlagen. Die oft über Tage gehende Dauerbelastung der Anwohner durch den hohen Dauerbetrieb von Windanlagen bei starken Windverhältnissen pp. hätte hierbei Gegenstand solcher Untersuchungen und Messungen zu sein. Stattdessen werden durchaus in Teilen zweifelhafte Milliardenbeträge für Windanlagen und PV-Anlagen gesetzlich garantiert,

während hier nicht einmal wenige tausend Euro für das grundgesetzlich hoch eingestufte Gut der Gesundheit zum vorbeugenden Schutz vieler tausender betroffener Anwohner bereitgestellt wird.

Es sind diese und viele weitere Punkte, die über Jahrzehnte offensichtlich nur an dieser Windindustrie sich interessiert zeigenden Politik vergessen ließ, dass Anwohner dies alles ertragen und damit leben müssen. Dass sich angesichts dieser einseitigen Entwicklung wachsender Widerstand bildet, ist ursächlich in dieser Politik zu sehen. Stets wurde nur über die Anwohner diskutiert, fast nie mit ihnen. Die soziologischen Gründe liegen auf der Hand und sind beispielhaft oben aufgezeigt. Denn die jetzt vorliegenden Entwürfe unterstreichen die seit 20 Jahren wachsenden Erkenntnisse dieser Anwohner, denn es sind ausschließlich Interessen der EE-Industrie, die bedient werden, während den Anwohnern neben oben aufgezeigten Untätigkeiten obendrein grundlegende Rechte genommen werden sollen.

g. Rechtsstaatlichkeit und Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz

Im Investitionsbeschleunigungsgesetz soll insbesondere zugunsten der Windprojektierer eine verwaltungsgerichtliche Instanz aufgehoben werden mit dem seit Monaten wiederholt geäußerten Argument der sich für Projektierer einsetzenden Verbände (BWE, BEE, BDEW u.a.), Nachbarklagen würden Windanlagen verhindern oder würden sogar missbräuchlich genutzt.

Diese Behauptungen seitens der Verbände sind durch keinerlei Zahlen belegt und mit den Fakten nicht vereinbar. Auch das BMWi/BMU legen dazu keinerlei belastbare Zahlen vor.

Es gibt in Deutschland fast keine Windanlagen die durch Nachbarklagen verzögert oder verhindert werden.

Durch den Wegfall einer Gerichtsinanz wird keine einzige Windanlage schneller oder nachträglich errichtet werden. Es gibt keinen Investitionsstau durch Nachbarklagen bei Windanlagen, es wird durch solch einen Eingriff in seit Jahrzehnten bewährte bürgernahe Rechtsstaatlichkeit keinerlei Investitionsstau gelöst.

Eine Projektgesellschaft, die einen Antrag nach BImSchG für eine Windanlage stellt, hat einen Anspruch auf diese Genehmigung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Private Rechte Dritter haben keine Relevanz und vermögen eine Genehmigung in der Regel nicht zu verhindern. Um seine Interessen zu verfolgen, hat der betroffene Anwohner keine andere Wahl als gegen die Genehmigung Klage zu erheben.

Wenn betroffene Anwohner gegen eine Windanlage Klage erheben, hat die Klage zwar aufschiebende Wirkung, stoppt den Bau also formal. Jedoch beantragt der Projektierer umgehend die "sofortige Vollziehung" der Baugenehmigung, die durch die Genehmigungsbehörde erfahrungsgemäß zu annähernd 100 % in der Regel nach einem oder zwei Tagen erteilt wird. Damit ist die aufschiebende Wirkung der Klage faktisch beendet, bevor sie begonnen hat.

Der Rechtsweg in Eilverfahren vor Gerichten hiergegen zwecks Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch Nachbarn ist zu mindestens 90% erfolglos.

Im Klageverfahren selbst können zudem Fehler im Genehmigungsverfahren nachträglich fast immer geheilt werden durch nachträgliche Auflagen in der Genehmigung. Mit solchen Folgen haben Projektierer keine Probleme und wissen zudem hierum. Deshalb werden Windanlagen nach Erteilung einer Genehmigung und eines EEG-Vergütungszuschlags durch die Bundesnetzagentur immer umgehend errichtet unbeschadet hiergegen laufender Gerichtsverfahren. Folglich sind Windanlagen in der Regel bereits lange in Betrieb, bevor das zuständige Gericht verhandelt und ein Urteil spricht.

Es braucht deshalb keiner gesetzlichen Regelungen zu einer sofortigen Vollziehung wie in den vorliegenden Entwürfen vorgesehen, weil es diese in der Praxis seit Jahrzehnten in einer insbesondere für die Projektierer für Windanlagen bewährten und objektiv belastbaren Form gibt. Das gilt erst recht für den geplanten Wegfall eines Instanzenzugs in solchen Verfahren. Angesichts der schon bisher starken Stellung von Projektierern und eingeschränkten Rechte von betroffenen Anwohnern würden die wenigen Möglichkeiten durch die Anwohner überhaupt ihre Rechte zur Geltung bringen können massivst beschnitten. Zur Steigerung der niedrigen Akzeptanz in der Bevölkerung wird das erst recht nicht beitragen.

Nach internen Recherchen gibt es in ganz Deutschland aktuell überhaupt nur drei oder vier Verfahren in denen in den letzten Jahren Windanlagen wegen einer Nachbarklage erst einmal nicht errichtet wurden.

Diese Verfahren betreffen allerdings Standorte von ca. 320 – 700 m Abstand von Windanlagen zu Wohnhäusern, mithin Abstände, die angesichts der vorgesehenen (mehr oder weniger) 1000 m Abstände in Zukunft nicht mehr zu erwarten wären.

Wenn aber zugleich die 1000 m Mindestabstände von Windanlagen zu Wohnhäusern verlässlich kommen, fallen die bisher einzig relevanten Gründe, die den Bau von Windanlagen real verzögerten (in wenigen Verfahren, s.o.), sowieso weg. Warum braucht es dann solch massiver Eingriffe bei Nachbarklagen in Jahrzehnte bewährte gerichtliche Instanzenzüge und Verfahren? Das ist weder denklogisch noch erschließt es sich unabhängigen Dritten.

Das heißt in der Praxis, dass trotz zahlreicher Klageverfahren diese nur selten den Bau von Windanlagen behindert oder verzögert haben. Nachbarklagen per se als solche heranzuziehen (ohne auf ihre in solchen Fällen geringe Durchschlagskraft hinzuweisen), um einen Instanzenzug für diese (insoweit die Fakten verdrehende) kleine Interessen-Gruppe der Projektierer entfallen zu lassen, ist eine beispiellose Einschränkung jahrzehntelanger bewährter Rechtsstaatlichkeit und mit wenigen Besonderheiten im Zuge der deutschen Wiedervereinigung nicht vergleichbar. Da auch keine Not oder sonstigen besonderen oder außerordentlichen Umstände vorliegen (s.o.), die einen solchen Schritt begründen könnten, sind der Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz wie der besondere Sofortvollzug unverhältnismäßig, wenn nicht sogar verfassungswidrig. Es stellt ohne Not einen schweren Eingriff in das in sich abgewogene und austarierte Rechtsstaatssystem dar und verringert die rechtsdemokratische Teilhabe eines großen Teils der unmittelbar betroffenen Bevölkerung einerseits und bedient besondere Finanzinteressen einer sehr kleinen Gruppe von Projektierern mit starker verbands- und lobbyseitiger Unterstützung.

Dass in den letzten beiden Jahren so wenige Windanlagen gebaut werden, hat viele zuvor dargelegte Ursachen aber in keiner Weise in Nachbarklagen.

3. § 1 Abs. 5 EEG 2021

Zu den geplanten Anpassungen der EEG-Novelle gehört eine neue Regelung, die in § 1 Abs. 5 EEG 2021 eingefügt werden soll:

„Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

[Unterstreichung. d. d. Verf.]

Zur Begründung wird auf den Seiten 92 ff. des Gesetzesentwurfs ausgeführt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele der EEG-Novelle 2021 dienen. Darüber hinaus, so die Begründung, diene der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit.

Entgegen der Behauptung in der Begründung des Gesetzes stellt dies keine Klarstellung bisheriger Rechtslage dar (Gesetzesentwurf Seite 107), sondern eine neue Qualität des Eingriffs in bewährte und zumindest gleichrangige Rechte.

a. Die öffentliche Sicherheit

Bereits heute mache Strom aus erneuerbaren Energien bis zu 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus, siehe oben. Ende 2020 werden etwa 55% erreicht. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 65 Prozent ansteigen, wie § 1 Abs. 2 EEG 2021 vorschreibe. Damit würden die erneuerbaren Energien einen relevanten Teil der Stromerzeugung ausmachen.

Gleichzeitig würden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen könne die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden (Seite 93 aaO). Der europäische Gerichtshof (EuGH) habe im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. In der Begründung wird insofern auf EuGH, Urteil v. 10.07.1984 – C-72/83 –, Rn. 34 – Campus Oil Limited, verwiesen. Diese Erwägungen seien auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Deshalb stünden Windparks auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Aus der Anlage 1 (Seite 49) ergibt sich das Gegenteil dieser „Schlussfolgerung“. Die Versorgungssicherheit eines „Windparks“ liegt seit 10 Jahren immer wieder bei unter einem Prozent, trotz stetigem Zubau. Wenn aber die Stromversorgung bei hoher Volatilität sogar unter 1 Prozent fällt, verursacht eine solche Stromversorgung unvermeidlich das Gegenteil einer Versorgungssicherheit, verursacht stattdessen eine Versorgungsunterbrechung. Diese wiederum kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand – soweit das überhaupt technisch und finanziell möglich oder sinnvoll ist - überbrückt werden. Es ist physikalisch und denklogisch ausgeschlossen, dass (nur) durch den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit

Strom dauerhaft gesichert werden könnte. Die zitierte Entscheidung des EuGH ist in keiner Weise hier anwendbar, weil er den genau umgekehrten Fall behandelt.

Mit dem letzten Halbsatz wird deutlich, weshalb die Novelle auch den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ausdrücklich einführt und neu definiert. Diese gesetzliche Regelung soll die Tötung von europäischen Vogelarten ermöglichen, also von Arten, die nach der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG; Vogelschutz-RL) unionsrechtlich geschützt sind. Angesichts des anerkannten Vorrangs des Unionsrechts wirft diese Vorschrift die problematische Frage auf, ob ein Mitgliedstaat mit einer solchen rein innerstaatlichen Regelung eine ganze Gruppe von Bauvorhaben pauschal über den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ von der europäischen Umweltschutzvorschrift in Art. 5 a Vogelschutz-RL ausnehmen kann.

Die europäischen Umweltschutzvorschriften, die Teil des vorrangigen Unionsrechts sind, sehen insbesondere mit der Vogelschutzrichtlinie Regelungen vor, an die jeder Mitgliedstaat, also auch die Bundesrepublik Deutschland, gebunden ist.

Da das EU-Recht klare Aussagen zum Artenschutz trifft, woraus die vom EuGH bereits festgestellte Konsequenz resultiert, dass das Unionsrecht Anwendungsvorrang genießt und ihm widersprechende mitgliedstaatliche Regelungen außer Betracht bleiben müssen, steht dies der Regelung in § 1 EEG-2021 entgegen.

Hierzu wird auf die beiden vorliegenden rechtswissenschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Martin Gellermann und von Rechtsanwalt Dr. Faller der Kanzlei Caemmerer Lenz verwiesen.

Beide kommen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen in Bezug auf die Ausnahmen vom Tötungsverbot (45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG und 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren sind.

aa. Das „Narrativ“ der CO₂-Minderung durch Windanlagen ist nicht belastbar

Bereits am 29. Oktober 2004 im Hyatt Hotel in Köln sagte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel als damalige CDU-Chefin vor Managern der Deutschen Energiewirtschaft: „Auf die Dauer gibt es so viele Profiteure der Windenergie, dass sie keine Mehrheiten mehr finden, um das noch einzuschränken“. Das galt schon damals auch für Abgeordnete des Deutschen Bundestags und deren engem Umfeld und gilt heute mehr denn je. Eine diesbezügliche Transparenz fehlt. Und das war noch vor Beginn des europäischen CO₂-Emissionshandels am 01.01.2005, dem sich die erneuerbaren Energien entzogen, also entgegen des Plans der EU nicht Teil des Systems werden wollten. Schon bald zeigte sich der Grund. Während das

EU-ETS marktnah Skaleneffekte und Effizienzgewinne und damit Kostenreduktionen und CO₂-Minderungen über das Mengensystem des EU-ETS erreichte, blieb die Vergütung für Windstrom von 1991 bis 2017 fast identisch, die von der Kanzlerin geahnten Finanzinteressen setzten sich durch. Zudem stellte sich kein Skaleneffekt und im EEG-System kein Kostenminderungseffekt ein, obwohl die Anlagen grösser und preiswerter wurden. Auch führte dieser Betrieb von Windanlagen außerhalb des EU-ETS bis heute zu keinen signifikanten CO₂-Minderungen, weil durch das EU-ETS jede kWh, die entgegen des Minderungspfads des EU-ETS außerhalb des Systems gemindert wird, an anderer Stelle mehr CO₂ emittiert werden kann und wird (siehe für alle, da nach wie vor wissenschaftlicher Konsens: Prof. C.C.v. Weizsäcker, Gutachten des wiss. Beirates im BMWi von 2004 zur Einführung des EU-ETS und seinen Folgen; siehe auch diverse Publikationen hierzu durch William Nordhaus, Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften 2018, ähnlich die Monopolkommission, Sinn, Weimann, Edenhofer, Löschel uva). Daran haben spätere Eingriffe in das EU-ETS, zuletzt durch die MSR (Marktstabilitätsreserve), im Grundsatz nichts geändert. Denn CO₂-Minderungen erfolgen nicht durch Windstrom, sondern erst nachträglich durch das Löschen von CO₂-Zertifikaten. Der Windkraft zugeschriebene Minderungen folgen also erst nachträglich „berechneten“ CO₂-Mengen anteilig einem überschätzten CO₂-Faktor im Verhältnis zu den durch Windanlagen produzierten Strommengen in kWh. Zwar verdrängt Windstrom aufgrund der Vorrangspeisung in Deutschland in gewissem Umfang zunächst Kohlestrom, führt jedoch im Rahmen des EU-weit gültigen Emissionshandelssystems systemimmanent an anderer Stelle wieder zu so viel mehr CO₂-Emissionen, wie die Windanlagen zunächst verdrängten. Doch selbst diese vorrangig eingespeisten Mengen mindern nur bedingt CO₂, weil sowohl der signifikante Eigenbedarf von Windanlagen, der durch die volatile Produktion geringe Wert des Stroms (wenn er nicht sowieso negative Börsenstrompreise generiert), und den in Zeiten hoher Windeinspeisung signifikant notwendigen Export in die Nachbarländer und der dadurch eintretende Mangel an elektrischer Arbeit im Binnenland durch Windstrom, sowie den Abschaltungen wegen Mangel an Netzkapazitäten usw. nicht berücksichtigt werden. Schon dies zeigt die Fragwürdigkeit Windanlagen überhaupt CO₂-Minderungen, jedenfalls im zugeschriebenen Umfang, zuzurechnen und berühren damit einen konkret ungeklärten Beitrag zum Klimageschehen.

Voraussetzung für die Existenz des Umlagesystems EEG war und ist überhaupt und wesentlich allein die Minderung von CO₂. Auf alle anderen Vorteile – selbst wenn sie vorlägen - kommt es für ein solches Umlagesystem nicht an.

Das ergibt sich u.a. aus den maßgebenden Entscheidungen des

1. EuGH, Urt vom 13.3.2001 – Rs C-379/98 in NVwZ 2001, 665 ff. und

2. BVerwG, Urt vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 in NVwZ 2003,738 ff.

Im Rahmen der Ausführungen zu Art 30 EGV führt der EuGH u.a. (Rn 73) aus, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dem „*Umweltschutz dient, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beiträgt, die zu den Hauptursachen der Klimaänderungen zählen, zu deren Bekämpfung sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben*“. Das wird sodann nachfolgend vertieft (Rn 74, 75), insoweit „*diese Politik ... zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen*“ bezwecke und folglich (Rn 76) in „*die Erfordernisse des Umweltschutzes...einbezogen werden*“ müsse. Zudem seien „*die Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes in den Art 8 III und 11 III ermächtigt worden, der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen*“. Die Entscheidung hatte das StromeinspeiseG von 1991 zum Gegenstand. Sie wird allgemein für das EEG analog herangezogen. Zudem wurden vielfältige Sonderrechte für Erneuerbare Energien geschaffen, u.a. 1995 die baurechtliche Privilegierung im Außenbereich und sehr hohe Vergütungssysteme. Im Übrigen sind die Interessen des Klimaschutzes wie des Natur- und Artenschutzes gleichrangig.

Die Minderung von CO₂ und der nur dadurch eintretende Umweltschutzaspekt ist allerdings „*conditio sine qua non*“ für die Existenz des EEG und aller Privilegien von Windanlagen. Alle diese rechtlichen Voraussetzungen für das EEG sind jedoch seit Einführung des Emissionshandels mit dem 01.01.2005 hinfällig geworden. Andere vermeintliche Vorteile von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien haben in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung und vermögen das EEG allein weder zu begründen noch zu rechtfertigen.

Unterstrichen wird diese Feststellung nochmals durch ein Urteil des BVerwG (aaO). Das Gericht führt u. a. aus: „*Die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs 3 Nr. 3 BauGB verfolgt zwar den Zweck, den Anteil erneuerbarer Energien...aus klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen zu steigern und den Ausstoß von Kohlendioxid zu senken (vgl. BT-Dr. 13/4978, Seite 1, 6) und dient insoweit auch den Reduzierungszielen des Protokolls von Kyoto.*“ Auch hieraus ergibt sich die zwingende Konsequenz, dass nun seit dem 01.01.2005 die wesentlichen Rechtsgründe

des EEG entfallen sind. Denn die Minderung von CO₂ ist Voraussetzung für die Privilegierung von EEG-Anlagen im Außenbereich. Dazu das BVerwG: „*Der Planungsvorbehalt des § 35 III 3 BauGB trägt dem Klimaschutz Rechnung, indem er Windenergieanlagen im Außenbereich zulässt, ohne auf den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu verzichten (vgl. BT-Dr 13/4978, Seite 7).*“

Schließlich hat auch der Bundesgesetzgeber unterstellt, dass durch das EEG-2009 CO₂ gemindert wird, § 1 EEG. Das BMU schreibt damals: „Sowohl das EEG wie auch der Emissionshandel haben als zentrales Ziel den Klimaschutz“ (BMU-PM vom 11.03.09). Das aber ist beim EEG in der Praxis solange nicht der Fall, wie die Anlagen nicht im EU-ETS integriert sind.

Unter das EEG fallende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind aufgrund des parallelen, EU-weiten, einheitlichen Emissionshandelssystems in Verbindung mit dem einheitlichen CO₂-cap systembedingt nicht in der Lage, eine einzige Tonne CO₂ zu mindern und können deshalb für die Klimaschutz-Ziele der Länder und des Bundes keinerlei Beitrag liefern (v. Weizsäcker u.a. aaO)

Schon die erste Begutachtung Anfang 2004 zu den Konsequenzen der Einführung des ETS-Systems für Inhalt und Ziele des EEG zum 01.01.2005 durch den wissenschaftlichen Beirat des BMWi unter der Federführung von Prof. v. Weizsäcker kam dementsprechend zu folgendem Ergebnis (Seite 8 Mitte und Seite 17):

"Mit anderen Worten: das EEG dient der Subventionierung von CO₂-Emissionen in Europa außerhalb des deutschen Kraftwerkssektors. Der Netto-Effekt des EEG auf die europäischen CO₂-Emissionen ist Null"

"Mit dem Beginn eines funktionierenden Marktes für CO₂-Emissions-Lizenzen in Europa verändert sich die Wirkung des EEG. Hat es bisher, wenn auch mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, zur Reduktion von CO₂-Emissionen beigetragen, so wird sein Gesamteffekt auf die Reduktion von CO₂-Emissionen nach der Implementierung dieses Lizenzmarktes gleich Null sein. Es wird dann zu einem ökologisch nutzlosen, aber volkswirtschaftlich teuren Instrument und müsste konsequenterweise abgeschafft werden"

Um eine CO₂-Minderungswirkung durch Windanlagen zu erreichen, ist mithin die Integration in das EU-ETS unumgänglich. Dem stehen auch weder praktische noch rechtliche Einwendungen entgegen, allerdings die Interessen der Projektierer an hohen Renditen innerhalb eines dem marktaffinen EU-ETS weitgehend entzogenen EEG (aaO.).

bb. Subventionierung der EEG-Umlage durch das EU-ETS

Schon heute erfolgt eine wachsende indirekte Subventionierung von Anlagen nach dem EEG und hier insbesondere von Windanlagen durch den seit etwa 2 Jahren hohen CO₂-Preis von 25 bis 30 Euro/tCO₂ des EU-ETS. Denn unter Bezug auf den CO₂-Faktor von ca. 0,7 wird der CO₂-Preis im Strompreis eingepreist (EEX) und führt zu einem signifikanten Anstieg des Strompreises. Bei einem CO₂-Preis von 30 Euro/tCO₂ sind das in etwa 20 Euro/MWh. Das wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf die EEG-Umlage, die für das Jahr 2021 berechnet wurde und etwa 9,7 Cent/kWh betragen soll.

Der hohe CO₂-Preis, der im Strom einzupreisen ist, führt, wie das EEG oder die EEG-bedingten Netzentgelte, nicht nur zu signifikant höheren Strompreisen, sondern auch zu einer spiegelbildlichen Absenkung der EEG-Umlage. Der erst seit etwa zwei Jahren hohe CO₂-Preis ist erst durch einen politisch motivierten Eingriff in das EU-ETS möglich geworden, nämlich die neu eingeführte Marktstabilitätsreserve (MSR) mit dem Ziel, in das ETS-Mengensystem einzugreifen durch Löschen/Verringern von CO₂-Zertifikaten, um höhere CO₂-Preise zu erreichen, was die Änderung weg von einem Handelssystem hin zu einem Preissystem (Steuer) unterstützt. Diese höheren CO₂-Preise wiederum erhöhen nicht nur den Strompreis, sondern senken auch die EEG-Umlage. Die errechnete Höhe von 9,7 Cent/kWh für 2021 wäre ohne die (künstliche) Erhöhung des CO₂-Preises also signifikant höher, etwa 11 bis 12 Cent/kWh. Ein großer Teil der EEG-Kosten werden also schon heute - aber eben nur indirekt - vom EU-ETS übernommen, ohne dass die Windanlagen Teil des EU-ETS sind oder dass sich dadurch CO₂-Minderungen durch Windanlagen ergäben. Das unterstreicht, dass die Marktnähe des EU-ETS durch die MSR nun erhebliche Kosten des EEG übernehmen muss und die tatsächlichen Kosten des EEG intransparent werden. Diese wiederum zahlen jeweils die privaten Stromendnutzer, so dass die Kosten des EEG in der Summe sehr viel höher sind als nur die im Strompreis eingepreiste EEG-Umlage.

Hinzu kommen die immensen Netzkosten, die schon in den letzten Jahren und erst recht in den kommenden Jahren weit überwiegend für die dezentralen EE-Anlagen erforderlich werden. So liegen diese Netzkosten ähnlich hoch wie die EEG-Umlage bei etwa 9 Cent/kWh, weit überwiegend vom EE-Ausbau getrieben.

In den nächsten 20 bis 30 Jahren werden gemäß aktueller Studien weitere min. 110 Milliarden Euro Netzinvestitionskosten erforderlich, um die für den geplanten EE-Ausbau notwendigen Netze sicher zu stellen.

Hinzu kommen weitere steigende Kosten, wie die sich u.a. aus der unvermeidbaren Volatilität von Windstrom ergebenden Redispatchkosten usw. Diese werden noch steigen, wenn diese Volatilität durch Batterien jedweder Art aufgefangen werden soll.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe werden diese Kosten nochmals signifikant erhöhen.

Dies ist insoweit aufschlussreich, als solche „Mitnahmeeffekte“ schon von 2005 bis 2012 stattfanden. Damals wurden die CO₂-Zertifikate an die stromproduzierende Industrie erst kostenlos später zu geringen Kosten abgegeben, diese aber von dieser so begünstigten Energiewirtschaft zu Marktpreisen im Strom (EEX) eingepreist. Gemäß Berechnungen des Ökoinstituts erhielten die Stromproduzenten auf diese Weise etwa 30 Milliarden Euro Sonderzuwendungen durch dieses System, bis es nach massiver Intervention endlich in 2012 komplett beendet wurde. Seitdem setzen sich allerdings erneut große Teile der Energiewirtschaft im Eigeneinteresse für hohe CO₂-Preise ein mit oben dargestellten Effekten, insbesondere, weil viele selbst Windanlagen betreiben und das damalige System abgewandelt erneut implementieren. Damals wie heute ist der private Stromendkunde der Zahlungspflichtige.

Hinzu kommt, dass je mehr Windanlagen bei starkem Wind Windstrom produzieren dieser Strom an der Börse nichts mehr wert ist, weil in diesen Zeiten dann mehr Strom angeboten wird als abgenommen werden kann. Das nennt man den „Wasserbetteffekt“. Das Billigste ist es, diesen Strom zu erden, also zu „vernichten“. Teurer wird es, diesen Strom ins Ausland zu verschenken oder sogar noch Geld dafür zu bezahlen, um überhaupt Abnehmer zu finden. Denn da alle Nachbarländer ähnliche Ausbauszenarien verfolgen, wird eine Netzverbindung wenig helfen. Denn wenn in Deutschland viel Wind weht, ist das in der Regel auch in den Nachbarländern so und umgekehrt. Weht hingegen kein Wind und scheint keine Sonne, ist der Strom entsprechend teuer. Finanziell nicht darstellbar ist es, die wenigen hundert Stunden, in denen solcher „Überschuss“-Strom produziert werden könnte, in Wasserstoff umzuwandeln. Die Kosten einer Elektrolyse, die nur in so wenigen Stunden betrieben

werden kann, um aus diesem Strom Wasserstoff herzustellen, sind exorbitant hoch. Die Umwandlungsverluste von Strom in Wasserstoff und wieder in Strom liegen zudem bei 70 – 80%, verfünffachen also die Stromkosten nur durch die Umwandlungsverluste. Die Kosten der Elektrolyse und deren Betriebskosten kämen noch hinzu.

In Summe liegen die EEG-Systemkosten bei über 20 Cent/kWh und sollen weiter steigen, wie die vorliegenden Gesetzesentwürfe zeigen.

Diese sind vollständig, direkt oder indirekt, von den privaten Stromendkunden zu tragen. Auch eine ab 2021 vorgesehene Teilübernahme der EEG-Kosten durch den staatlichen Haushalt durch Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh ändert daran nichts. Denn auch diese Teile wird der private Haushalt über die Steuern indirekt mitfinanzieren müssen.

Angesichts der sich aus der aktuellen Corona-Pandemie zusätzlich zu oben ausgeführten EEG-Kosten sich ergebenden Folgekosten zu Lasten der breiten Bevölkerung stellt sich allerdings die Frage, wer diese hochlaufenden Gesamtkosten finanzieren soll.

cc. Zwischenergebnis

Windanlagen können schon deshalb nicht im "öffentlichen Interesse" sein, weil sie außerhalb des EU-ETS CO₂-Emissionshandels kein CO₂ mindern, während die international verpflichtenden Ziele der Biodiversität und deren dramatisch schlechter Zustand ebenfalls gegen einen Vorrang von Windanlagen in geschützten Gebieten und beim Artenschutz sprechen. Denn wo wenn nicht in Schutzgebieten kann und muss die Biodiversität wieder entwickelt werden. Schutzgebiete bedürfen deshalb entsprechenden Schutz gegen industrielle Anlagen. Dabei ist auch und vor allem die zukünftige Größe solcher Anlagen von 250 bis 300 m Höhe und überstrichener Fläche von je über 20.000 qm maßgebend und mit dem Schutzzweck solcher Gebiete in keinem Fall vereinbar.

b. Das öffentliche Interesse

Schon im Februar 2019 hat das BfN auf Basis umfangreicher Gutachten festgestellt, dass bereits ca. 25 % aller Windanlagen in Schutzgebieten stehen (siehe auch Bericht in der FAZ vom Febr. 2019).

Ob hierzu auch ehemalige aus dem Schutzstatus herausgelöste Flächen und Gebiete gehören muss dahinstehen. Denn immer häufiger werden Schutzgebiete (in Teilen) aufgehoben, da es faktisch wie rechtlich schwierig ist vom jeweiligen Schutzzweck (Bauverbot) des betroffenen Schutzgebietes befreit (§ 67 BNatSchG) zu werden.

Folglich ist die Fläche von Schutzgebieten durch die vermehrte Inanspruchnahme durch Windindustriegebiete signifikant rückläufig, ohne dass dazu bisher Zahlen veröffentlicht wurden.

Mit gesetzlicher Festlegung eines „öffentlichen Interesses“ soll den Projektierern offensichtlich über diese Hürden hinweggeholfen werden, wodurch die Schutz- und Waldgebiete in Zukunft sehr viel höherem Druck dieser Projektierer ausgesetzt werden.

aa. Die Interpretation des BMWi:

Ziel der Windlobby ist es, damit endlich ohne weitere Widerstände ("Befreiungen") in die Schutzgebiete und Waldgebiete hinein zu kommen.

Auch das verantwortliche Bundeswirtschaftsministerium bestätigt diese Intention, beruft sich allerdings auf bereits bestehende und nur klarstellende Rechte, um die Regelung in § 1 EEG zu relativieren:

Das Bundeswirtschaftsministerium sieht in der Regelung in der EEG-Novelle „vor allem eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage“. So hätten alle Vorgängerfassungen des EEG Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Stromproduktion enthalten. Gefragt danach, welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen die Klassifizierung der Erneuerbaren als Anlagen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit hat, verweist Feicht zudem auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2016. Dieser habe festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u.a. im Hinblick darauf gerechtfertigt (ist), dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. (EuGH, Ur. v. 04.05.2016 – C-346/14, Rn. 73).

Das Ministerium meint: „Es gibt eine große Vielfalt von Rechtsnormen, die sich auf das öffentliche Interesse und/oder die öffentliche Sicherheit beziehen.“ Und bei allen

Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sei nun einmal „die besondere Bedeutung von Vorhaben, die im öffentlichen Interesse stehen, zu berücksichtigen“, sagt Feicht. Staatliche Behörden müssten dieses „hohe öffentliche Interesse“ in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Und dies betreffe insbesondere Entscheidungen über Windräder an Land – „für die die Flächenverfügbarkeit eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ausbauziele spielt“, FAZ vom 02.11.20

Doch diese Relativierung der Regelung und zugleich Einschränkung des Artenschutzrechtes wie die Unterstützung der Öffnung der Schutzgebiete hält einer Überprüfung nicht stand. Schon die absehbar ausreichende Flächenverfügbarkeit steht der Aussage des BMWi wie des EuGH entgegen (siehe Seite 5 ff). Denn auch die Aussagen des EuGH unterliegen einer Überprüfung in jedem Einzelfall und sind nicht umgekehrt voraussetzungslos anwendbar. Warum müssen in Zeiten dramatischer Verluste von Biodiversität und Artenschutz Industrieanlagen von inzwischen bis 300 m Höhe in Schutzgebiete hineingebaut werden, wo sie dem Schutz oder einer positiven Entwicklung der Biodiversität mit Sicherheit nicht dienen?

Das Interesse der Projektierer an solchen Standorten ist u.a. aus finanziellen Gründen natürlich groß, liegen Schutzgebiete doch regelmäßig in höheren Regionen, was entsprechend den obigen Ausführungen für den finanziellen Ertrag hoher Standorte durchschlagend ist.

Der erhöhte Aufwand und die regelmäßigen Ablehnungen von Windanlagen in solchen unter Schutz gestellten Gebiete führen wiederum zu zahlreichen Klagen dieser Projektierer gegen die Ablehnungen der Behörden. Diese dürften zahlreicher sein als die Nachbarklagen (z. B. Raum Paderborn).

Gerade solche Klagen auf Erteilung von Befreiungen zu erleichtern, sind das eigentliche Ziel der Projektierer und werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bestätigt und die Verfahren zugunsten der Projektierer erheblich vereinfacht und beschleunigt (Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz usw. siehe oben). Angesichts der geringen Durchschlagkraft von Nachbarklagen unterstreicht dies, dass es hier primär nicht (nur) um eine Einschränkung von Nachbarklagen zu gehen scheint, oder um eine Klarstellung bisheriger Regelungen, sondern um eine spiegelbildliche neue Qualität der Erleichterung von Klagen durch Projektierer gegen Naturschutzbehörden, um den dringender denn je zu schützenden Naturschutz auszuhebeln und „Befreiungen“ in geschützten Gebieten mit Bauverbots für gem. BImSchG Windindustrieanlagen durchzusetzen.

bb. Flächenfraß durch Erneuerbare

Eins der vielen Probleme der Erneuerbaren ist deren geringe Energiedichte, d.h. es bedarf riesiger Flächen für die Wind- oder Solaranlagen.

Der sich daraus ergebende Flächenfraß und die damit inhärent verbundenen Eingriffe in viele biodiversitäre Güter ist besonders in Schutzgebieten signifikant.

So bedarf es für heutige Windanlagen Infrastrukturflächen incl. Fundament von ca. 15000qm pro Windanlage sowie je nach Standort eine 500 m bis 2000 m Länge hochverdichtete breite Zuwegung für die Schwertransporte und spätere Reparaturmaßnahmen. Diese wirken für das Oberflächenwasser wie eine Sperre und werden später nicht zurückgebaut.

cc. Windanlagen – Netze – Artenschutz - Umweltverbände

Die Windindustrie partizipiert beiläufig vom bestehenden Netz für die fossilen- oder Kernkraftwerke. Doch die dezentralen Standorte bedingen einen immensen zusätzlichen Netzausbau von vielen tausend Kilometern. Dieser ist deshalb nicht nur den EE-Anlagen zuzurechnen, sondern auch den durch sie erfolgenden ökologischen Eingriffen.

Eigentlich gehört das in die UVP der Windanlagen, weil das ja zuzuordnende "Hilfsmittel" bzw. notwendig-dienende Anlagen sind, von denen nicht selten umfangreiche Teile extra für die Windanlagen gebaut werden.

Wenn die EE-Anlagen aktuell ca. 55 % des Stroms (netto) produzieren, sind sie auch für 55 % der Folgen der Eingriffe pp der Netze zum Nachteil der Arten und der Biodiversität in vollem Umfang verantwortlich. Denn die Netze sind existentiell für EE-Anlagen und deshalb diesen als „Hilfsmittel“ zuzurechnen.

Der zahlreiche Vogeltod durch vorgelagerte Netze gehört folglich selbstverständlich dazu, und vor allem durch den Betrieb von Windanlagen verursacht.

Das „öffentliche Interesse“ ist der Schlüssel zu einer "gesetzlichen Doppel-Privilegierung" (baurechtlich sind Windanlagen bereits im Außenbereich privilegiert), nun zusätzlich für grundsätzlich alle Schutzgebiete „Befreiungen“ zu erreichen.

Denn für Befreiungen vom Bauverbot in Schutzgebieten verlangt § 67 BNatSchG, dass eine solche Befreiung im "öffentlichen Interesse" liegen muss.

Das haben bisher nicht alle aber viele Genehmigungsbehörden abgelehnt, weswegen viele Projektierer vor Gerichten klagen, um mit ihren Windanlagen in Schutzgebiete rein zu kommen. Selbst vor Gericht verlieren sie bisher allerdings regelmäßig, zu Recht. Ausnahmen gibt es allenfalls bei besonders großen Schutzgebieten. Doch das in solchen Fällen gerne bemühte „Übermaßverbot“, weil nicht von vornherein feststehe, dass alle von einem solchen Verbot erfassten Baumaßnahmen dem Charakter des unter Landschaftsschutz gestellten Gebietes schlechthin widersprechen, geht ins Leere. Denn Anlagen mit inzwischen 300 m Gesamthöhe – das ist die Höhe des Eifelturms oder fast die doppelte Höhe des Kölner Doms oder des Berliner Fernsehturms - widersprechen grundsätzlich dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes. Bei solchen Giganten bedarf es keiner Einzelfallbetrachtung mehr, da schon die Eingriffe solcher „industrieller Großanlagen“ in die Natur weder ausgleichbar noch zu rechtfertigen noch mit einem Landschafts-Charakter vereinbar sein können, noch mit einem Landschaftsbild verträglich sind. Des Weiteren sind Schutzgebiete gerade auch zur Rettung und Wiederherstellung des schlechten Zustandes der Biodiversität erforderlich. Wo sonst soll sich der überaus schlechte Zustand der Biodiversität in Deutschland regenerieren? Schließlich sind Windanlagen durch das ausschließende System des EU-ETS nicht geeignet, etwas Relevantes für den Klimaschutz zu leisten, neben auch allen anderen Nachteilen, die Windanlagen mit sich bringen (Landschaftsbild, Erholung, Lärm, Flächenfraß, Vogelsterben, Insektensterben, Rotorblätter pp.). Außerdem haben Nachbarn in all diesen Fällen kein Klagerecht.

Hingegen weigern sich immer mehr Umweltverbände, in solchen Fällen Rechtsmittel einzulegen, weil man ja nicht gegen Windanlagen sei (aktuell laufendes Verfahren beim OVG NRW), selbst wenn ein Rotmilanhabitat im Bereich zweier Windanlagen festgestellt ist. Ist dies schon ein politisches fragwürdiges Handeln, das dem Verband nicht zusteht (siehe aktuelles Urteil des BVerwG in Sachen DIHK) oder eher ein Unterlassen entgegen den originären Pflichten des anerkannten Verbandes?

Nachdem das VG Gießen im Februar 2020 die Klage eines Umweltverbandes zum Schutz einer geschützten Art mit grundlegender Begründung stattgegeben hat und nur an dieser Stelle keine Windanlage errichtet werden darf, erklärten die beiden anderen Umweltverbände in einer Pressemitteilung, siehe unten. Wie weitere aktive Maßnahmen für die windkraftrelevanten Arten abseits der Windkraftvorrangflächen zur Stärkung der Populationen durchzuführen sein sollen – als Rechtfertigung des durch diese Umweltverbände geduldeten Eingriffs in ein Habitat einer geschützten Art - ist unbekannt.

Nxxx HESSEN-PRESSEMITTEILUNG | NR 6/20 | 13. FEBRUAR 2020

Naturschutz / Windkraft

Windkrafturteil des Verwaltungsgerichts Gießen

Bxxx und Nxxx fordern Regierungspräsidium zur Berufung auf

Wetzlar – Die Landesverbände (Bxxx) und (Nxxx) fordern das Regierungspräsidium Darmstadt auf, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 22.01.2020 zur Windkraftanlage bei Butzbach Berufung einzulegen.

G. T., stellvertretende Landesvorsitzende des Bxxx Hessen, meint: "Wir würden es sehr begrüßen, wenn schnell Rechtssicherheit hergestellt werden würde. Nur durch die Berufung käme es zur erforderlichen rechtlichen Klarstellung."

G. E., Vorsitzender des Nxxx Hessen, ergänzt: "Wir sind überzeugt, dass der Ausbau der Windenergie im bestehenden Rechtsrahmen mit dem Artenschutz vereinbar ist."

Ein Ausbau der Windenergie ist aus Sicht von Bxxx und Nxxx auch in Hessen unabdingbar, um die Energiewende zu vollziehen und die Gefahren der Klimaerwärmung zu verringern. Mit der rechtsverbindlichen Ausweisung von Windkraftvorranggebieten hat die Landesregierung eine gute Voraussetzung geschaffen, um die Konflikte zwischen dem Naturschutz und der Windkraft zu minimieren. Bxxx und Nxxx halten es wichtig, dass die Windkraft in den Vorranggebieten realisiert und der günstige Erhaltungszustand der Vogel- und Fledermausarten gesichert wird. Dazu ist jedoch auch erforderlich, weitere aktive Maßnahmen für die windkraftrelevanten Arten abseits der Windkraftvorrangflächen zur Stärkung der Populationen durchzuführen.

Für Rückfragen

H. M.

Landesgeschäftsführer

.....

Sollte dieses öffentliche Interesse in den § 1 EEG aufgenommen werden, würde diese "doppelte Privilegierung" der Projektierer auf die Behörden einen unverhältnismäßigen Druck auf jedwede Befreiung von Naturschutz ausüben und keine unvoreingenommene Entscheidung mehr zulassen, wie auch die beauftragten Büros der Projektierer leichtes Spiel haben, ihre im Auftrag des Projektierers durchgeführten und von diesen bezahlten „Untersuchungen“ zur Grundlage solcher Entscheidungen zu machen. Schon heute stehen über 25% aller Windanlagen in Schutzgebieten.

Diese doppelte Privilegierung ist aber auch eine doppelte Diskriminierung der übrigen Industrie.

Es ist niemandem zu erklären, wieso Windanlagen und ihre zahllosen externen Nachteile und Folgen eine solche doppelte Bevorzugung zugestanden werden sollte. Industrieanlagen sind nicht einmal im Außenbereich baurechtlich privilegiert, im Gegenteil sind mögliche Industrieflächen inzwischen dank grüner Politik so gesucht und knapp geworden, dass sie einer Lotterie gleichkommen. Wertschöpfung durch Industrie aber bleibt ein notwendiges Ziel einer entwickelten und ökologisch voranschreitenden Gesellschaft, die sich als Vorbild versteht.

dd. Windanlagen als Einstieg in ein „Meta-Recht“

Eine solche doppelte Privilegierung ist zudem zumindest eine erste Stufe zu einem "Meta-Recht" einzig für Windanlagen, wenn nicht der vorgesehene § 1 EEG schon ein solches über allem stehendes Recht konkretisiert. Das allerdings strebte die Windindustrie immer an, nämlich als Speerspitze einer auf sie angewiesenen Klimapolitik mit nur ihr zustehenden Sonderrechten über allen anderen Rechten zu stehen. Und genau das beabsichtigt § 1 EEG: Windanlagen unterstehen nicht mehr dem allgemeinen Verwaltungsrecht, sondern stehen über diesem Recht, da mehrfach privilegiert.

Streng genommen ist es ja sogar eine dreifache Privilegierung, wenn man die hohen EEG-Subventionen für inzwischen bis zu 29 Jahren und womöglich bald noch länger einbezieht. Denn diese garantieren in Nullzinszeiten den Projektierern hohe zweistellige Renditen zu Lasten der häufig darbenenden aber hierzu gesetzlich verpflichteten privaten Stromendkunden, welche wiederum mit Nullzinsen leben müssen.

Soll dieser soziale Missstand noch verschärft werden? Das gilt z.B. für die Sonderhochvergütungen für südlich geplante Windanlagen insb. in BW. In den nächsten 20 Jahren werden so weit über 10 Milliarden Euro in besonders ineffiziente Standorte mit überproportionalen Renditen versehen. Das Geld fehlt dringend für wirklich effiziente Klimamaßnahmen.

Gerade ein solches "Meta-Recht" steht nicht nur dem Grundgesetz entgegen. Ein solches "Meta-Recht" durchzuwinken, hätte unabsehbare Folgen und womöglich erdrurtschartigen Verlust an Akzeptanz zur Folge.

ee. Der Schutz von Biodiversität und Schutzgebieten

Der Zielrahmen dafür wird neben der gesetzlichen Bestimmung des § 1 BNatSchG u. a. durch die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bestimmt, die als Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity; CBD) bereits 2007 von der Bundesregierung beschlossen wurde. In der Strategie ist als Ziel formuliert, dass die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt gehen darf. Zur Erreichung dieses Ziels sollen u. a. kooperative Konzepte und Strategien zur Konfliktvermeidung/-minderung zwischen Raumansprüchen beim Ausbau erneuerbarer Energien entwickelt und wo möglich Synergieeffekte unterstützt werden. Die Naturschutzoffensive der Bundesregierung als Handlungsprogramm zur Umsetzung der Biodiversitätsziele bis 2020 zeigt Wege zur Erreichung der Ziele auf, z. B. die Suche nach naturverträglichen Standorten über die räumliche Steuerung der EE-Anlagen und gleichzeitiges Freihalten von Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder auch die Begrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Anbaus von Energiepflanzen. Doch leider sind diese alle dramatisch gescheitert.

Das bestärkt aktuell u.a. der **Globale Bericht zum Zustand der Biodiversität**

Der umfassende Bericht kommt zum Schluss, dass die biologische Vielfalt in Europa weiter drastisch zurückgeht. Es sehe nicht gut aus.

Der Bericht unterstreicht zudem, dass jedwede Schutzgebiete umgehend von industriellen Anlagen frei zu halten sind. Denn wo sonst als in Schutzgebieten kann der dramatisch schlechte Zustand der Biodiversität und des Artenschutzes hoffentlich wieder entwickelt werden. Und was Anderes ist Aufgabe jedweder Schutzgebiete?

Der Bericht zeigt schließlich in seiner Konsequenz, wie grundlegend das InvestitionsbeschIG und die EEG-Novelle und andere aktuelle Bemühungen dem Schutz der Natur entgegenstehen. Denn Klimaschutz ist nicht zugleich Artenschutz oder intendiert den Schutz der Biodiversität.

„Berliner Zeitung vom 19.10.20

Kopenhagen Die Natur in Europa ist bedroht. Und das gleich von mehreren Seiten. Intensive Land- und Forstwirtschaft verdrängen viele Tier- und Pflanzenarten. Eine Ausbreitung der Siedlungsgebiete zerstört spezielle Lebensräume wie Dünenlandschaften und felsige Gebiete. Und Umweltverschmutzung tut ihr Übriges. Dadurch geht die biologische Vielfalt weiter drastisch zurück, wie [ein am Montag in Kopenhagen vorgestellter Bericht der EU-Umweltagentur EEA](#) zeigt.

Demnach treten die Mitgliedstaaten beim Schutz der Biodiversität trotz einiger Bemühungen und manchen Verbesserungen insgesamt weiter auf der Stelle. Der Erhaltungszustand der meisten geschützten Arten und Lebensräume sei weiterhin unzureichend, während bei vielen die Bestände nach wie vor zurückgingen. Eine Mehrheit der EU-weit geschützten Arten wie der Würgfalke und der Rotfisch sowie Lebensräume wie Grünflächen und Dünen stünden somit vor einer ungewissen Zukunft, wenn sich nicht schnell etwas ändere. Naturschutzrichtlinien und Umweltvorschriften würden dabei nicht ausreichend umgesetzt. Auf lokaler Ebene gebe es jedoch Lichtblicke.

Grundlegende Änderungen erforderlich

„Unsere Beurteilung zeigt, dass der Schutz der Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Natur in Europa sowie das Wohlergehen der Menschen fundamentale Veränderungen erfordert“, erklärte EEA-Generaldirektor Hans Bruyninckx. Es müsse sich grundlegend etwas dabei ändern, wie Lebensmittel hergestellt und konsumiert, Wälder verwaltet und genutzt sowie Städte gebaut würden. Diese Bemühungen müssten unter anderem mit einer besseren Um- und Durchsetzung des Naturschutzes und zunehmend ambitionierteren Klimaschutzmaßnahmen vor allem im Transport- und Energiewesen einhergehen.

Der Bericht ist nach EEA-Angaben die umfassendste Datensammlung, die jemals in Europa zum Zustand der Natur unternommen wurde. Er umfasst den Zeitraum 2013 bis 2018 und basiert auf Angaben der EU-Länder zum Arten- und Lebensraumschutz in ihren Gebieten. EU-Kommission und EEA erstellen daraus dann ein großes Gesamtbild.

Deutschland habe wie andere EU-Staaten mehr Naturräume und Arten in mangelhafter bis schlechter als in guter Verfassung gemeldet, sagte EEA-Experte Carlos De Oliveira Romao. **Bei rund einem Drittel der Brutvögel gehe dort der Bestand zurück**, während sich der Anteil der stabilen Bestände von 24 auf 31 Prozent erhöht habe. Besserungen sehe man etwa bei den Singschwänen, Kleibern

und Graugänsen. Zwei Projekte hätten zudem dabei geholfen, den Maifisch im Rhein erfolgreich wiedereinzuführen.

Das ist eines von mehreren lokalen Positivbeispielen, auf die die EEA hinweist. Diese müssten aber in Anzahl und Umfang deutlich gesteigert werden, um die Gesamtsituation umzukehren, sagte Romao. **Dass sich in den vergangenen sechs Jahren im Grunde nicht wirklich etwas getan habe, seien schlechte Nachrichten. „Es gibt keine signifikanten Verbesserungen. Das sind beunruhigende Neuigkeiten“,** sagte er.

Lebensräume mit schlechten Bedingungen

Christoph Heinrich, Vorstand Naturschutz beim WWF Deutschland, sagte mit Blick auf den Rückgang einiger Tierarten: **„Das sind historische Tiefstände.** Diese Woche hat die Bundesregierung als EU-Ratsvorsitzende aber auch die Chance, eine historische Trendwende einzuleiten. Denn mit Entscheidungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der EU-Biodiversitätsstrategie und Fangquoten für die Ostsee werden die Weichen für die nächsten Jahre gestellt.“

Einige Arten und Lebensräume in der EU können laut EEA-Bericht ihren Erhaltungszustand soweit halten, während der Großteil weiter einen mangelhaften bis schlechten Status aufweist. Bei den 463 Wildvogelarten in der EU, die unter die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG fallen, ist der Anteil in gutem Zustand um fünf auf 47 Prozent gesunken und der in mangelhaftem oder schlechtem Zustand um sieben auf 39 Prozent gestiegen.

Die Verfassung von 63 Prozent der fast 1400 Arten, die unter die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EEC fallen, ist demnach mangelhaft oder schlecht. Bei den Lebensräumen sieht es noch düsterer aus: Dort ist der Status für 81 Prozent nicht ausreichend und nur für 15 Prozent gut. Wälder weisen dabei noch die besten Trends auf, während sich diese bei Wiesen, Dünen und Mooren stark verschlechtern.

Die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 werden verfehlt

Auch in Brüssel ist man sich der Lage bewusst. **„Diese Bewertung des Zustands der Natur zeigt sehr deutlich, dass wir weiter unser unverzichtbares Lebenserhaltungssystem verlieren“,** erklärte EU-Umweltkommissar Virginijus Sinkevicius. **Die Verpflichtungen aus der neuen Biodiversitätsstrategie müssten dringend erfüllt werden, um diesen Rückgang umzukehren – „zum Nutzen von Natur, Menschen, Klima und der Wirtschaft“,** so Sinkevicius.

*Die EU-Kommission um ihre Chefin Ursula von der Leyen hat im Mai die neue EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ausgegeben. **Mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresfläche in der EU sollen demnach bis 2030 unter Schutz gestellt werden – derzeit sind es im Rahmen des europäischen Natura-2000-Netzwerks rund 18 Prozent. Solche Flächen dürfen zwar genutzt werden, aber mit Beschränkungen. Ein Drittel der Schutzfläche soll besonders geschützt und quasi naturbelassen werden. Geschädigte Flächen sollen erhalten und wiederhergestellt werden.***

Die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 werden derweil verfehlt. „Wir sind daran gescheitert, unser erklärtes Ziel zu erreichen, den Verlust der Biodiversität in der EU zu stoppen und umzukehren“, sagte Micheal O'Briain, der stellvertretende Leiter der für den Naturschutz zuständigen Kommissionsabteilung. Aber es gebe Hoffnung: Die neue EU-Kommission habe von Tag eins an klargemacht, dass man es sowohl mit einer Klima- als auch mit einer Biodiversitätskrise zu tun habe.“ (Hervorhebungen v. Verf.)

Der IPBES veröffentlicht dazu eine Pressemitteilung mit weiterführenden links

<https://www.de-ipbes.de/de/IPS-Sonderbericht-fur-den-UN-Gipfel-zur-biologischen-Vielfalt-2069.html>

IPS-Sonderbericht für den UN-Gipfel zur biologischen Vielfalt

Die internationale Nachrichtenagentur Inter Press Service (IPS) hat Berichte und Artikel zum IPBES Globalen Assessment in einem Sonderbericht für das UN-Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt zusammengestellt.

Im Vorfeld des UN-Gipfels zur biologischen Vielfalt wurde der **IPS Special Report: IPBES Compilation** zusammengestellt, welcher allen ständigen Vertreter:innen bei den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt wurde. Der Bericht enthält eine Reihe von Artikeln, Berichten und Materialien, die sich in ihren Inhalten auf die Arbeit von IPBES (insbesondere das **Globale Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen**) beziehen und welche die Wissensbasis für den Gipfel stärken sollen.

Das **Gipfeltreffen der UN zur biologischen Vielfalt** findet am heutigen Mittwoch, dem 30. September 2020, in New York und in virtueller Form auf der ganzen Welt statt. Auf höchster politischer Ebene sollen ehrgeizige Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt angestoßen werden mit dem Ziel, politische Unterstützung für einen neuen globalen Rahmen für den Schutz der biologischen Vielfalt nach 2020 zu mobilisieren. Dieser soll bei der 15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) im kommenden Jahr in Kunming, China, angenommen werden.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze nimmt virtuell am Gipfeltreffen teil. Bundeskanzlerin Angela Merkel eröffnet mit einer Videobotschaft die Dialogrunde zum Thema "Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt und Mainstreaming der biologischen Vielfalt für eine nachhaltige Entwicklung", welche von Umweltministerin Svenja Schulze moderiert wird. Im Vorfeld hat Deutschland mit gegenwärtig 73 weiteren Staaten dem **Leaders' Pledge for Nature** (Selbstverpflichtung für die Natur) beigepflichtet, der die Umkehr des Biodiversitätsverlustes bis 2030 zum Ziel hat.

Meldung vom 30. September 2020

Und das Bundesumweltministerium veröffentlichte am 30.10.20 folgendes:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-was-gegen-naturzerstoerung-hilft-hilft-auch-gegen-entstehung-neuer-pandemien/>

Was gegen Naturzerstörung hilft, hilft auch gegen Entstehung neuer Pandemien

30.10.2020 | Naturschutz/Biologische Vielfalt

Weltweiter Naturschutz kann Risiko künftiger Seuchen verringern

[Weltweiter Naturschutz kann Risiko künftiger Seuchen verringern](#)

Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) den IPBES-Bericht zu Biodiversität und Pandemien vorgestellt.

Neuer Bericht des Weltbiodiversitätsrats belegt Zusammenhang von biologischer Vielfalt und Pandemieprävention

Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat heute gemeinsam mit VertreterInnen des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) den IPBES-Bericht zu Biodiversität und Pandemien vorgestellt. Der Bericht warnt, dass Pandemien infolge der Naturzerstörung in Zukunft noch häufiger auftreten könnten. Die Ursachen für Pandemien sind die gleichen, die auch zum Verlust der biologischen Vielfalt beitragen – **allen voran das Eindringen des Menschen in vormals intakte Ökosysteme, etwa durch die weltweite Ausdehnung und Intensivierung der Landwirtschaft** sowie den unregulierten Handel mit Wildtieren. Um das Risiko zukünftiger Pandemien zu verringern, **empfiehlt der Weltbiodiversitätsrat vermehrt in vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Natur zu investieren**. Schulze hatte den Weltbiodiversitätsrat im April gebeten, den aktuellen weltweiten Wissensstand zum Thema biologische Vielfalt und Pandemien zusammenzutragen.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze: **"Die Naturzerstörung ist die Krise hinter der Krise. Denn die menschliche Gesundheit hängt direkt von einer intakten Natur ab. Es ist wichtig, bei aller akuten Krisenbewältigung die tieferen Ursachen der Pandemie nicht zu vergessen und alles dafür zu tun, die Entstehung künftiger Pandemien zu verhindern. Pandemien haben zwar ihren Ursprung im Tierreich, aber ihre Entstehung wird von menschlichen Aktivitäten bestimmt. Das heißt auch, dass wir Menschen etwas tun können und nicht machtlos sind.** Der Bericht des Weltbiodiversitätsrats zeigt, dass wir das Pandemierisiko verringern können, **wenn wir die menschengemachten globalen Umweltveränderungen reduzieren. Dafür sind große Investitionen in den Erhalt, die nachhaltige Nutzung und die Wiederherstellung von Ökosystemen nötig. Aber verglichen mit den Kosten einer Pandemie sind die Kosten für die Vorbeugung deutlich geringer."**

IPBES-Exekutivsekretärin Dr. Anne Larigauderie: "Der Bericht bietet der Politik neue Einsichten, wie man das Risiko von Pandemien senken und künftige Pandemien vermeiden kann. Es ist eine der wissenschaftlich robustesten und aktuellsten Untersuchungen seit Beginn der COVID-19-Pandemie – obwohl sie in Rekordgeschwindigkeit erstellt wurde. Wir gratulieren allen Autoren dieser wichtigen Arbeit und danken Ministerin Schulze und der deutschen Regierung für ihre Unterstützung - sowohl für die Forschungsarbeit als auch als Sitzstaat des IPBES-Sekretariats."

Dr. Sandra Junglen, Leiterin der Arbeitsgruppe "Ökologie neuartiger Arboviren" am Institut für Virologie, Charité Universitätsmedizin Berlin: "Der IPBES-Workshop zu Biodiversität und Pandemien macht unmissverständlich den Zusammenhang zwischen Naturzerstörung und der Entstehung von neuartigen Krankheiten, die von Tieren auf den Menschen übergesprungen sind, deutlich. Die Geschwindigkeit, mit der Ökosysteme zerstört werden und Tierarten aussterben, lässt vermuten, dass wir in Zukunft häufiger Epidemien mit neuartigen Krankheiten in kürzeren Abständen erleben werden. Es ist daher dringend ein Umdenken in Richtung Prävention von Epidemien durch Natur- und Klimaschutz erforderlich."

Vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie hat der Weltbiodiversitätsrat im Juli 2020 zu einem mehrtägigen Workshop zum Zusammenhang von biologischer Vielfalt und Pandemien eingeladen. 22 Expertinnen und Experten aus der ganzen Welt haben den aktuellen Wissensstand zur Entstehung von Pandemien, deren Folgen und Handlungsmaßnahmen zur Prävention und Bekämpfung zusammengetragen und analysiert. Im nun veröffentlichten Workshop-Bericht warnen die Wissenschaftler*innen davor, dass Pandemien ohne Präventionsmaßnahmen in Zukunft vermehrt auftreten und die Auswirkungen auf Menschen und Wirtschaft noch drastischer ausfallen könnten. Die wirtschaftlichen Kosten von Reaktionen auf Pandemien könnten die Ausgaben für vorbeugende Maßnahmen um Größenordnungen übersteigen. Daher sollte in Zukunft mehr in vorbeugende Maßnahmen investiert werden, wie den sogenannten "One Health" Ansatz, der die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt gemeinsam betrachtet. Staaten müssen bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Pandemien an einem Strang ziehen und gemeinsame Ziele und Maßnahmen definieren, die alle betroffenen Sektoren und Akteure der Gesellschaft einbeziehen, so die Empfehlung. Landnutzungsänderungen, die Ausdehnung und Intensivierung der Landwirtschaft und der Handel mit Wildtieren sollen im Kontext der Pandemieprävention betrachtet und reguliert werden.

Das Bundesumweltministerium (BMU) setzt sich national und international dafür ein, die Ursachen für Pandemien besser zu verstehen und diesen entgegenzuwirken. Neben Maßnahmen zum Klimaschutz und **zum Erhalt der biologischen Vielfalt zählt hierzu auch der Kampf gegen den unregulierten internationalen Wildtierhandel**. Auch die Wiederbelebung der Wirtschaft muss biodiversitäts- und klimafreundlich gestaltet werden. Durch ein eigenes "Corona Response" Maßnahmenpaket unterstützt das BMU kurzfristig Entwicklungs- und Schwellenländer bei der Bewältigung der Corona-Krise mit etwa 68 Millionen Euro aus Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen liegt dabei auch auf der Pandemieprävention. **Das Paket umfasst unter anderem Soforthilfen für Schutzgebiete und Biodiversitätshotspots**, die Förderung klimafreundlicher wirtschaftlicher Neustarts und Projekte zur Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Pandemien.

Auch in internationalen Verhandlungen setzt sich das BMU dafür ein, dass die Lehren aus der Pandemie gezogen werden. **Hierzu zählt ein ambitionierter neuer globaler Rahmen für die biologische Vielfalt nach 2020 zur Umsetzung der Konvention über die biologische Vielfalt**. Ein weiteres Ziel des BMU ist es, auf internationaler Ebene Verhandlungen für ein Protokoll zur Bekämpfung von Wildtierkriminalität unter der Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität anzustoßen.

Der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) ist ein zwischenstaatliches Gremium zur wissenschaftlichen Politikberatung für das Thema biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen. IPBES ist vergleichbar mit seiner älteren Schwester IPCC für das Klima ("Weltklimarat"). Aktuell sind 137 Staaten (inkl. Deutschland) Mitglied im IPBES. Deutschland ist einer der größten Finanzgeber; das Sekretariat des Weltbiodiversitätsrats hat seinen Sitz in Bonn. Das BMU hat die Erstellung des Workshop-Berichts zu Biodiversität und Pandemien finanziell unterstützt. (Hervorhebungen vom Gutachter)

Siehe auch Spiegel vom 03.11.20

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/klima-und-artenschutz-regierungsberater-fordern-anderen-umgang-mit-boeden-a-1>

Den Schutz der Schutzgebiete ohne Öffnung für Windanlagen untersucht und bestätigt haben:
 BMU – Erneuerbare Energien Report – Die Energiewende naturverträglich gestalten, 02-2019 und
 NABU – Strategien für eine naturverträgliche Energiewende, Wuppertal-Institut, 11-2018

Zusammengefasst kann festgestellt werden:

- **Die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 wurden in Deutschland deutlich verfehlt, damit hat Deutschland gegen international verpflichtende Vereinbarungen verstoßen**
- **Die Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 geht noch über die Ziele für 2020 hinaus und verpflichtet mindestens 30 Prozent der Landflächen unter Schutz zu stellen**
- **Ein Drittel der Schutzflächen wiederum soll besonders geschützt und quasi naturbelassen werden. Geschädigte Flächen sollen erhalten und wiederhergestellt werden**

Als einzige Konsequenz dieser EU-Ziele, für die es kein deutsches Ermessen gibt, muss die geplante Regelung in § 1 EEG mit „öffentlichen Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gestrichen werden. Die insoweit zitierte Rechtsprechung des EuGH ist sowohl ein Einzelfall, der sich ersichtlich nicht auf die Öffnung deutscher Schutzgebiete bezieht, und ist durch den „Green Deal“ der EU überholt. Es gibt keinen Klimaschutz, der über den Schutz der Biodiversität und der Arten steht. Vielmehr hat gerade das EEG durch die Energiepflanzenpolitik und die Windindustriegebiete einen signifikanten Anteil am Verlust an Biodiversität und geschützter Arten. Es versteht sich, dass Deutschland hier vorangehen muss. Andernfalls wird der gesamte in sich austarierte „Green Deal“ der EU von Deutschland in Frage gestellt.

Würden durch den geplanten § 1 EEG Schutzgebiete Deutschlands für Windanlagen geöffnet und damit der Schutz von Arten und der Biodiversität erstmals erheblich vermindert, würden allen voran Präsidenten wie Trump und Bolsonaro sich in Zukunft sicher gerne auf ein solches Vorbild berufen.

Denn diese öffnen auch gerade viele Schutzgebiete für Energieinvestitionen usw. In den USA stehen inzwischen ca. 100 Regelungen zum Schutz der Natur zur Disposition. Und Deutschland wird durch die Regelung in § 1 EEG, Abs. 5 entweder der Trump-Administration nacheifern oder - wie stets erwünscht – zum Vorbild bei der Reduzierung des Natur- und Umweltschutzes vorangehen.

New York Times 15.10.20:

72

completed

27

in progress

99

total rollbacks

The Trump Administration Is Reversing Nearly 100 Environmental Rules. Here's the Full List.

By **NADJA POPOVICH, LIVIA ALBECK-RIPKA and KENDRA PIERRE-LOUIS** **UPDATED** Oct 15, 2020

Over four years in office, the Trump administration has dismantled major climate policies and rolled back many more rules governing clean air, water, wildlife and toxic chemicals.

While other administrations have emphasized cutting regulations, calling them burdensome to industries like coal, oil and gas, the scope of actions under Mr. Trump is “fundamentally different,” said Hana V. Vizcarra, a staff attorney at Harvard Law School’s Environmental and Energy Law Program.

In all, a New York Times analysis, based on research from [Harvard Law School](#), [Columbia Law School](#) and other sources, counts more than 70 environmental rules and regulations officially reversed, revoked or otherwise rolled back under Mr. Trump. Another 26 rollbacks are still in progress.

70 Jahre Naturschutz in Deutschland werden mit wenigen Wörtern infrage gestellt.

Schutzgebiete sind nicht dafür geschaffen worden, um sie für Windanlagen zu öffnen.

Ein womöglich „vergattert“ erscheinendes Abstimmungsverhalten bei diesen EE-Themen der "grünen" Umweltminister im Bundesrat bleibt abzuwarten.

Mit Artenschutz kann man kaum Geld verdienen, aber mit dem Öffnen von Schutzgebieten für Windanlagen. Allein dann mögliche Pachtzahlungen für die notwendigen Standorte gehen in die Millionen, dank der extrem hohen EEG-Vergütungen zwangsfinanziert zu Lasten der privaten Stromendkunden.

ff. ESG Environment – Soziales – Government

Angesichts obiger Ausführungen versteht es sich, dass zumindest der Betrieb von Windanlagen in Schutzgebieten den ESG-Kriterien nicht entspricht und Strom von Windanlagen aus solchen Gebieten nicht unter dieses Prädikat fallen kann.

Dass das auch für „grüne Investments“ oder den zukünftigen Plänen von TAXUD im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie gilt, versteht sich ebenfalls.

gg. Wertschöpfung findet durch Anlagen, die durch EEG gefördert werden, nicht statt

Windanlagen erbringen keinerlei Wertschöpfung, da sie insgesamt dem EEG als Subventionssystem unterworfen sind und der EEG-Umlage in Höhe von 35 Mrd. Euro ein Marktwert des produzierten Wind-Stroms von unter 10 Mrd. Euro gegenüber steht.

Ein System mit ca. 25 Mrd. Euro Verlust p.a. verbraucht immanent 25 Mrd. Euro anderer zuvor erbrachter wertschöpfender Industrieproduktion.

Das heißt, es muss anderweitig erst einmal eine Wertschöpfung in Höhe von 25 Mrd. Euro erwirtschaftet werden, die dann "verbrannt" wird für die Subventionen im EEG, jedes Jahr.

Die örtlichen Pachtzahlungen z.B. werden also zu mindestens zwei Drittel von den privaten Stromabnehmern bundesweit zwangsfinanziert. Die Pachtzahlungen wiederum sind sehr hoch durch die hohen EEG-Vergütungen. Ähnliches gilt für die Bodenwerte dort, wo Energiepflanzen, PV-Flächenanlagen oder Windindustrialgebiete möglich sind (siehe auch top-agrar 10-2020, Seite 98ff., „Windparks: So funktioniert die faire Beteiligung“).

Es handelt sich also um eine gesetzlich veranlasste Umverteilung der von den privaten Stromkunden zwangsfinanzierten EEG-Umlage und in keinem Fall um eine "Wertschöpfung".

Auch die Umschreibung als "örtliche Wertschöpfung" oder „regionale Wertschöpfung“ ist ein Missbrauch eines ökonomisch klar definierten Begriffs. Das gilt ebenso für alle anderen "Wertschöpfungen" im verlinkten Bericht.

Außerdem wird diese Betrachtung noch weiter eingeschränkt durch die Studie des RWI vom Januar 2019.

Windräder lassen Immobilienpreise sinken

Pressemitteilung vom 21.01.2019

Eine Studie des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung führen können. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt im Durchschnitt um gut 7 Prozent. Für die Studie hat das RWI knapp 3 Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal Immoscout24 ausgewertet.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Windkraftanlagen, die in einem **Abstand von einem Kilometer** von einem Einfamilienhaus errichtet werden, führen im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um **7,1 Prozent**.
- Mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage verringert sich der Effekt. Bei einem Abstand von **acht bis neun Kilometern** haben Windkraftanlagen **keine Auswirkungen** mehr auf die Immobilienpreise.
- Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück – etwa durch **Lärm und die Störung des Landschaftsbildes**.
- Wie die RWI-Studie zeigt, erleiden nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: Am stärksten betroffen sind **alte Häuser in ländlichen Gebieten**. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Dagegen verlieren **Häuser in Stadtrandlage** bei gleicher Entfernung zu einer Windkraftanlage kaum an Wert. Dies könnte daran liegen, dass in städtischen Gebieten Störungen des Landschaftsbildes oder Lärm weniger auffallen als auf dem Land.

„Auch wenn Windkraft eine wichtige Rolle für den Erfolg der Energiewende spielt, können die Auswirkungen für Immobilienbesitzer im Einzelfall gravierend sein“, sagt Manuel Frondel, Leiter des Kompetenzbereichs „Umwelt und Ressourcen“ am RWI. „Die Installation einer Windkraftanlage kann für Hausbesitzer einen Vermögensverlust von mehreren zehntausend Euro bedeuten.“

Für die Studie hat das RWI knapp 3 Millionen Verkaufsangebote ausgewertet, die in der Zeit zwischen 2007 und 2015 auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Die Auswirkungen auf Immobilienpreise wurden dabei mittels eines hedonischen Preismodells geschätzt, das neben vielen Eigenschaften der Häuser und der sozioökonomischen Umgebung die exakte Distanz zwischen den Windkraftanlagen und den betrachteten Einfamilienhäusern berücksichtigt.

Soweit man einmal eine regionale Wertschöpfung durch Windanlagen unterstellt (die es volkswirtschaftlich nicht gibt aaO), sei es u.a. durch die Pachtzahlungen für Windstandorte vor Ort, oder aufgrund hoher Windstromproduktion der jeweiligen Windanlagen (allerdings zwangsfinanziert durch die privaten Stromendkunden bundesweit, aber auch derer vor Ort), muss diese „Wertschöpfung“ ins Verhältnis gesetzt werden u.a. zum Wertverlust der umstehenden Immobilien. Wenn man von etwa je 1000 m Abstand zwischen drei Windanlagen und 10 Wohnhäusern ausgeht und etwa 20 % Wertminderung der Wohnhäuser (angenommener Wert pro Haus 500.000 Euro) durch die Windanlagen ausgeht, so verliert jeder Anwohner 100.000 Euro seines Vermögens, insgesamt sind das 1 Million Euro zum Nachteil der Anwohner. Für diesen unmittelbaren Verlust erhalten die Anwohner keinen Wertersatz.

Das ist deshalb besonders bitter, weil dieser Minderwert zu Lasten des Eigenkapitals der Immobilie geht und deshalb wie eine Enteignung wirkt. Denn die grundbuchabgesicherte Finanzierung einer Bank bleibt davon unberührt und sicher. Es sei denn die Fremdfinanzierung der Immobilie ist höher als 400.000 Euro. Das soll in dieser Beispielrechnung aber dahin stehen.

Selbst wenn die drei Windanlagen über 20 Jahre neben den Pachtzahlungen einen höheren Nettogewinn aus dem Betrieb ziehen - wovon auszugehen ist – so kann dieser Gewinn doch nur durch die zeitgleiche Wertminderung der privaten Immobilien erfolgen. Und die Gewinne speisen sich zudem aus den Zwangszahlungen der privaten Stromendnutzer. Investoren sind also fiskalisch die Stromnutzer. Sie finanzieren die Windanlagen über die EEG-Umlage zu 100 %. Nur durch einen „rechtlichen Kniff“ (EEG) werden Dritte (Projektierer) in die Lage versetzt, auf Kosten dieser Dritten (Stromnutzer) sich als Investoren einzusetzen und hohe zweistellige Renditen zu erwirtschaften.

Und dann sollen diese Anwohner es hinnehmen, dass ihre Immobilien massiv an Wert verlieren, die Lärmbelastungen über Jahrzehnte zunimmt und die Lebensfreude in der Regel auch leidet. Der vermeintlichen „regionalen Wertschöpfung“ steht also nicht nur eine signifikante Wertminderung gegenüber, sondern die angebliche Wertschöpfung wird überhaupt nur dadurch möglich, dass das Eigentum vieler Anwohner massiv geschädigt wird.

Dies ist eine offensichtlich unsoziale Ungleichbehandlung, indem diesen Anwohnern ein „Sonderopfer“ aufgezwungen wird, ein „Sonderopfer“ weniger für die Gemeinschaft (wie auch nicht fürs Klima) als vielmehr für hohe Sonderrenditen solcher Projektierer.

Erwirtschaftet nicht aus eigenen marktwirtschaftlichen Anstrengungen heraus, sondern aufgrund gesetzlich garantierter Subventionen.

Hinzu kommt, dass dies durchweg nur die ländliche Bevölkerung trifft, die städtische Bevölkerung hingegen nach dem St. Florian-Prinzip wegschaut oder in Umfragen sogar Verständnis äußert. Hierzu sei an „Die Schweigespirale“ von Frau Prof. Nolle-Neumann erinnert. Dort findet man die Antworten. Der u.a. von den Projektierern gerne abschätzig verwendete Begriff „Nimby“ für solche Anwohner bekommt in einem solchen Umfeld und im Lichte solcher Folgen eine ganz andere, positive Bedeutung.

Wenn die Politik ernsthaft an einer Erhöhung der Akzeptanz interessiert ist, dann werden in diesem Gutachten eine Reihe von Ansätzen gezeigt, an denen ernsthaft angesetzt werden müsste. Das ist bisher nicht geschehen.

Ein erster unabwendbarer Schritt muss die Offenlegung der Renditen der Projektierer beim Verkauf der „entwickelten“ Windanlagen sein (Pachtverträge, Kaufvertrag Windanlage, Verkaufsverträge). Denn es handelt sich um zwangsweise durch die privaten Stromnutzer finanzierte Mittel mit einem Anspruch auf Transparenz effizienter Mittelverwendung. Durch die Übernahme von 11 Mrd. Euro der EEG-Umlage durch den Staat sollte dies auch im Interesse der Bundesregierung und des Parlaments sein.

hh. Warum der private Stromendkunde 100% der EEG-Umlage zahlt - Renditeabschöpfungen

In 2020 werden die Kosten für die EEG-Umlage ca. 35 Mrd. € p.a. erreichen. Dieser Strom wird ca. 10 Mrd. € an der Börse wert sein. Die EEG-Umlage hat sich in wenigen Jahren verdreifacht auf etwa 6,7Cent/kWh. Sie soll in 2021 sogar auf ca. 9,7 Cent/kWh steigen. Es ist seit längerer Zeit ein Streit darüber zu beobachten, wer diese Kosten zu tragen hat. Während die Investoren von EE-Anlagen von sehr hohen über 20 Jahre garantierten Festvergütungen profitieren, wird u.a. die Industrie zum Sündenbock steigender Kosten gemacht. Die Industrie werde zu stark von den EEG-Kosten durch die besondere Ausgleichsregelung entlastet und müsse sich stärker an den EEG-Kosten beteiligen. Trotz diverser Reformen hält diese Diskussion an. Kostensenkungen können aber nicht durch eine andere Verteilung erreicht werden, sondern nur dort, wo die Kosten entstehen. Eine relevante Senkung der Vergütungssätze ist im neuen EEG wieder einmal nicht erreicht worden und ein Systemwechsel zu mehr Wettbewerb und Markt ist - erneut - verschoben

worden. Stattdessen soll die EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh gedeckelt werden und die Differenz zur für 2021 erwarteten Umlage aus dem öffentlichen Haushalt finanziert werden.

In Ergänzung dieser Diskussion muss mit einem generellen Vorurteil in dieser Diskussion aufgeräumt werden. Denn unvermeidlicherweise zahlt der private Stromendkunde volkswirtschaftlich stets immer alle EEG-Umlagekosten, entweder direkt über seine private Stromkostenrechnung oder indirekt über die in den Produktpreisen enthaltenen EEG-Kosten, wie z.B. die EEG-Stromkosten, die der Bäcker in seine Brötchen einpreist. Eine anteilige - höhere - Belastung der Industrie, wie sie insbesondere von interessierter EEG-Seite unermüdlich gefordert wird, lenkt einerseits von den Systemkosten des EEG ab, andererseits von niedrigeren Vergütungen. Denn die Auktionen der Bundesnetzagentur haben bisher die Skaleneffekte bei PV, nicht aber die bei Wind onshore realisiert.

Falls möglich preist die Industrie ihre EEG-Umlagekosten in ihre Produkte ein. Das ist umso einfacher möglich, je weniger die betroffene Industrie in Konkurrenz mit Wettbewerbern (im Ausland) steht, die hiervon entlastet sind und deshalb diese Kosten in ihre Produkte einpreisen kann, da auch alle Wettbewerber diese Kosten tragen und einpreisen können. Die EEG-Umlage zahlt deshalb über die im Produkt eingepreiste EEG-Umlage am Ende immer der private Endkunde.

Die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie hingegen kann die EEG-Kosten nicht einpreisen, da ihre internationalen Wettbewerber diese (EEG-)Kosten nicht haben und werden gerade deshalb im EEG von dieser nationalen Sonderlast in Teilen entlastet, um den Kostenvorteil der internationalen Wettbewerber zu neutralisieren. Erst dadurch wird die Industrie insgesamt weitgehend gleichbehandelt. Der Anteil, den sie dennoch zahlen muss (im Gegensatz zum Wettbewerb außerhalb Deutschlands und insb. außerhalb der EU) und nicht umlegen kann, geht auf Kosten ihrer Rendite und optionaler Investitionen.

Den entlasteten Teil - geregelt in der besonderen Ausgleichsregelung des EEG - übernehmen durch die Umlage die anderen Stromendkunden. Soweit dies im ersten Schritt in Teilen die nicht entlastete – da nicht energieintensive - Industrie ist, so reicht diese die EEG-Kosten über die Einpreisung in ihre Produkte an den privaten Stromendkunden weiter, so dass am Ende der private Stromendkunde die EEG-Umlage in voller Höhe finanziert. Diesen Teil müssten diese Stromkunden auch tragen, wenn die stromintensive Industrie von (zu) hohen EEG-Kosten erdrosselt würde. Denn jede Betriebsschließung belastet spiegelbildlich den privaten Stromendkunden mit den hierauf anteilig weiterhin bzw. nun erst recht anfallenden EEG-Kosten. Mithin trägt der private Stromendkunde annähernd alle EEG-

Umlagekosten ob direkt über seine Stromrechnung, oder indirekt über die Produkte oder über die entlastende Wirkung der besonderen Ausgleichsregelung im EEG. Da die relevanten EEG-Kosten in energieintensiven Produkten zwecks Wettbewerbsneutralität entlastet werden, gehen über Exportprodukte nur geringe anteilige EEG-Kosten ins Ausland und landen nicht beim privaten Stromendkunden.

Eine stärkere Entlastung der Bürger von den Kosten des EEG kann durch eine Änderung der besonderen Ausgleichsregelung faktisch nicht erreicht werden.

Es würden nur direkte in indirekte Kosten verlagert. Es würde so eine Intransparenz der Systemkosten des EEG verstärkt und damit Druck auf eine effizientere Regelung der Vergütungssätze für Wind, Solar und Biomasse pp. EEG verzögert oder sogar verhindert.

Folglich gab es mehrere Möglichkeiten, die kurzfristig und sicher zu einer sinkenden EEG-Umlage auch für den privaten Stromendkunden führen:

1.

Eine Senkung der festen EEG-Vergütungssätze durch eine Auktionierung. Diese hat aus diversen Gründen bei wind-onshore bisher nicht zu einer signifikanten Senkung der Vergütungssätze geführt.

2.

Übernahme durch den Staat. Dies erfolgte jetzt durch eine cap-Regelung bei 6,5 Cent/kWh. Die Querfinanzierung soll durch das BEHG erfolgen. Doch dass die Einnahmen aus dem BEHG nur etwa 7 Mrd. Euro betragen werden, die EEG-Umlage in 2021 aber auf ca. 9,7 Cent/kWh steigt sind hierfür 11 Mrd. Euro erforderlich. Es entsteht eine nicht geplante Deckungslücke von etwa 4 Mrd. Euro für 2021. Und es ist offen wie es 2022 angesichts dieser wohl wachsenden Deckungslücke (erhöhte Sondervergütungen für Windanlagen in BW usw.) weitergehen soll.

3.

Anteilige Kürzung bestehender Vergütungsregelungen. Dazu nimmt das BVerfG mit Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u.a. Stellung zum Gesetz zum beschleunigten Atomausstieg vom 31.07.2011 („13. AtG-Novelle“) und stellt fest:

„Eine Garantie der Erfüllung aller Investitionserwartungen besteht nicht.

Das Eigentumsgrundrecht schützt damit auch berechtigtes Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum und seiner Nutzbarkeit; ob und inwieweit ein solches Vertrauen berechtigt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.“

Art. 14 GG nimmt das Eigentum als Leitbegriff auf. Geschützt ist demnach jede gesicherte Rechtsposition. Die Eigentumsgarantie schützt den konkreten Bestand in der Hand der einzelnen Eigentümer gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt. **An öffentlich-rechtlichen Genehmigungen besteht grundsätzlich kein Eigentum.**

Die getätigten Investitionen sind von Art. 14 GG nur insoweit geschützt (sog. **frustrierte Investitionen**), wenn ein ausreichender **Vertrauenstatbestand** durch den Staat gesetzt wurde. Im vorliegenden Fall kann allenfalls eine angemessene Rendite über das EEG zugesichert sein und den Vertrauenstatbestand erfüllen. Zunächst handelt es sich nicht um in einem marktwirtschaftlichen Umfeld erwirtschaftete Rendite. In Nullzinszeiten verändern sich aber automatisch die Rahmenbedingungen für einen solchen Vertrauenstatbestand. In solchen Zeiten sind solche Vergütungsabschmelzungen zudem sozial geboten, da ja die privaten Stromendkunden diese Zahlungen leisten müssen, aus denen die EEG-Vergütungen finanziert werden. Der Investor muss mit einer abgesenkten EEG-Vergütung rechnen. Insbesondere dann, wenn die Anlage bereits abgeschrieben ist. Das ist bei Windanlagen im Durchschnitt nach 12 Jahren der Fall.

Es ist schließlich nicht erkennbar, was gegen eine Absenkung der EEG-Vergütung im Licht zuvor dargelegter Überlegungen auch laufender Anlagen sprechen sollte. Eine solche Abschmelzung muss sich im Rahmen obiger Überlegungen bewegen.

4. Zusammenfassung

Die Überprüfung des § 1 Abs. 5 EEG mit dem Inhalt „*Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.*“ kommt vorliegend nach umfassender Überprüfung aller näheren Umstände zu dem Ergebnis, dass zum heutigen Zeitpunkt Strom aus erneuerbaren Energien weder im öffentlichen Interesse liegt, noch der öffentlichen Sicherheit dient.

§ 1 Abs. 5 EEG ist im Ergebnis wegen der fehlenden Voraussetzungen aus der Novelle zu streichen.

Eine 100 %ige Versorgung Deutschlands durch EE-Anlagen ist ausgeschlossen.

Soweit EE-Anlagen in Deutschland Strom erzeugen, ist dieser unmittelbar zu nutzen. Aufgrund immenser Umwandlungsverluste macht es ökologisch wie ökonomisch keinen Sinn in Deutschland „grünen Strom“ in Wasserstoff umzuwandeln. Das gilt auch für sog. Überschussstrom im Falle von wenigen Spitzenstunden Windstrom, der auch in Zukunft aus Mangel an Netzkapazitäten nicht genutzt werden kann.

Angesichts eines wachsenden Strombedarfs im Hinblick auf eine all-electricity-society soll und muss ein wachsender Anteil „grünen Wasserstoffs“ importiert werden. Dieser dürfte im Zielkorridor etwa 70% des landesweit benötigten Wasserstoffs umfassen. Ob Schutzgebiete für Windindustriegebiete genutzt werden können oder ob ein mehr oder weniger angemessener Abstand von Windanlagen zu Wohngebäuden eingehalten wird, macht in der Summe nur wenige Prozent mehr oder weniger zu importierender Wasserstoff aus.

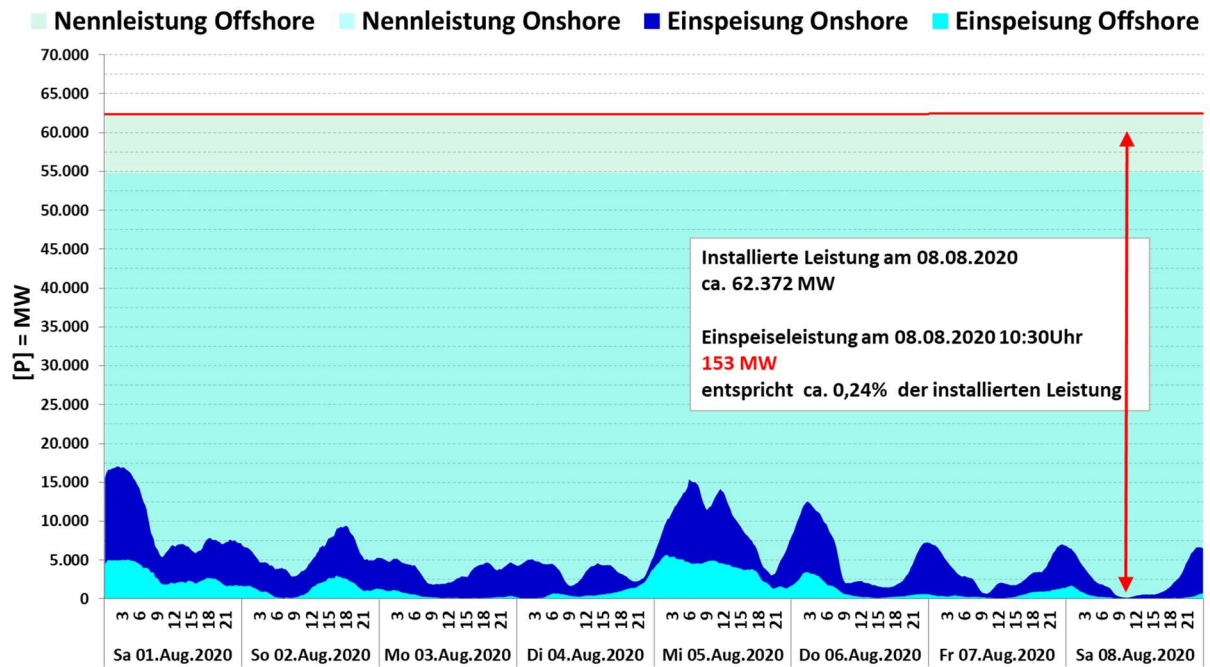
Entscheidend ist vielmehr, zeitnah zuverlässige Bezugsquellen für diesen „grünen“ Wasserstoff zu sichern.

Königswinter, den 04.11.2020

Anlage 1:
zur Versorgungssicherheit mit den Minimum –Werten von Windstrom seit 2010
siehe auch www.smard.de

Jahr	Windenergie Onshore + Offshore in Deutschland					
	inst.Leistung Max	inst. Leistung Mittelwert	Einspeisung Maximum	Einspeisung Mittelwert	Einspeisung Minimum	Minimum / Leist. Mittelwert
2010	27.072 MW	26.526 MW	21.679 MW	4.089 MW	113 MW	0,43%
2011	28.606 MW	27.567 MW	22.870 MW	5.051 MW	88 MW	0,32%
2012	30.755 MW	29.573 MW	24.086 MW	5.226 MW	115 MW	0,39%
2013	33.614 MW	31.754 MW	26.269 MW	5.382 MW	120 MW	0,38%
2014	39.612 MW	36.533 MW	29.686 MW	5.868 MW	24 MW	0,07%
2015	44.946 MW	42.209 MW	32.956 MW	8.996 MW	93 MW	0,22%
2016	49.915 MW	47.232 MW	34.165 MW	8.910 MW	128 MW	0,27%
2017	55.440 MW	52.670 MW	39.740 MW	11.878 MW	158 MW	0,30%
2018	58.824 MW	56.959 MW	45.725 MW	12.664 MW	237 MW	0,42%
2019	60.843 MW	59.583 MW	46.254 MW	14.623 MW	374 MW	0,63%
2020	62.428 MW	61.551 MW	47.187 MW	15.783 MW	153 MW	0,25%

Anlage 2:



Datenquelle: Entso-e / Netzbetreiber

Auflösung: Viertelstundenwerte

Darstellung: Rolf Schuster Vernunftkraft

Anlage 3:

Verkürzte Kostenauflistung EEG 2019

Diese Auflistung ist nicht vollständig.

Prognostizierte Kosten 2019	33.157.067.833,00 €	BMWi EEG in Zahlen
Prognostizierte Erlöse 2019	7.803.700.000,00 €	BMWi EEG in Zahlen
Prognostizierte Deckungslücke 2019	25.353.367.833,00 €	BMWi EEG in Zahlen
Gaspassmanagement 2019	960.795.713,97 €	Entso-e
Stromerzeugerumlage 2019	1.686.007.069,00 €	netztransparenz.de
VK- Umlage 2019	1.145.057.832,99 €	netztransparenz.de
Kosten der Energiewende	29.145.228.448,96 €	
Umsatzsteuer 19 %	5.537.593.405,30 €	
Gesamttokosten	34.682.821.854,26 €	